Stand: 01.11.2021 15:14:07

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/11071

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes -Gewährleistung der Chancengleichheit der politischen Parteien im Freistaat Bayern"

Vorgangsverlauf:

- 1. Gesetzentwurf 18/11071 vom 27.10.2020
- 2. Plenarprotokoll Nr. 60 vom 12.11.2020
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/13501 des VF vom 11.02.2021
- 4. Beschluss des Plenums 18/14020 vom 24.02.2021
- 5. Plenarprotokoll Nr. 73 vom 24.02.2021



Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

27.10.2020 Drucksache 18/11071

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Stefan Löw, Christian Klingen, Jan Schiffers und Fraktion (AfD)

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes Gewährleistung der Chancengleichheit der politischen Parteien im Freistaat Bayern

A) Problem

Die nach der zutreffenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. Februar 2019 (13 L 202/19) rechtswidrige Erklärung der Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag, nämlich der Partei Alternative für Deutschland (AfD), zum sog. "Prüffall" des "Verfassungsschutzes" zeigt die erhebliche Gefährdung auf, die aufgrund des politischen Missbrauchs des Verfassungsschutzes für "die Parteienfreiheit (in Form der Gründungsfreiheit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, der Betätigungsfreiheit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG und der aus der Zusammenschau der Art. 3, 21 und 38 GG abzuleitenden politischen Chancengleichheit) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG" (VG Köln) drohen. Der Verfassungsschutz soll dabei von der über diesen verfügenden etablierten politischen Klasse eingesetzt werden, um die politische Wirkung von Wahlausgängen zu korrigieren, die etwa darauf zurückzuführen sind, dass sich die Bürger die staatliche Untätigkeit bei der illegalen Masseneinwanderung seit 2015 nicht gefallen lassen wollen. Deshalb wird eine Oppositionspartei, die entsprechende Anliegen der Bürger aufgreift, mit staatlichen Ideologievorwürfen wie "Ausländerfeindlichkeit" überzogen oder es wird ein bestimmter "Volksbegriff" zum Vorwurf gemacht, um ihre Wahlchancen amtlich zu unterminieren.

Diese Bedrohung der aufgrund des Demokratieprinzips gebotenen Chancengleichheit aller Parteien mit dem Recht zur Bildung von Opposition konkretisiert sich auch im Freistaat Bayern: Beginnend mit der "Verfassungsschutzinformationen Bayern, 1. Halbjahr 2019" des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration und weiter umgesetzt durch den "Verfassungsschutzbericht 2019" werden Teile der Oppositionspartei AfD amtlich geächtet und sollen mit geheimdienstlichen Mitteln infiltriert werden. Das Staatsministerium macht nicht einen Verdacht rechtswidrigen Verhaltens, insbesondere die Absicht eines rechtswidrigen Machterwerbs geltend, sondern operiert dabei gegen die politische Opposition und das Mehrparteienprinzip mit ideologie-politischen Unterstellungen. Das Staatsministerium interessiert sich für "Ideologie und Volksbegriff" und für politische Vorträge und Treffen. Diese können sicherlich Gegenstand der politischen Auseinandersetzung zum Zwecke der Meinungsbildung des Volkes im Sinne von Art. 21 Abs. 1 GG sein, aber sie gefährden die Staatssicherheit auch nicht ansatzweise und können damit in einer liberalen Demokratie nicht Gegenstand einer als "Verfassungsschutz" firmierenden Behörde sein. Der sich anbahnende und teilweise schon eingetretene schwerwiegende Missbrauch des Verfassungsschutzes gebietet daher Überlegungen anzustellen, diesen zur Sicherung des Mehrparteienprinzips und des politischen Pluralismus von vornherein zu verhindern. Eine zwingend gebotene, grundlegende Reform des Verfassungsschutzes hat wegen der grundgesetzlichen Zuständigkeitsregelung nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b GG und der darauf basierenden Rechtslage, die vor allem im Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) besteht, auf Bundesebene anzusetzen.

Auf Landesebene können jedoch zur dringend gebotenen Sicherstellung der Chancengleichheit der im politischen Wettbewerb um die Wählerstimmen stehenden Parteien im Freistaat Bayern bei Beachtung der derzeit bestehenden bundesgesetzlichen Rechtslage bereits einige Verbesserungen vorgenommen werden, die vor allem den Bereich der sog. Öffentlichkeitsarbeit betreffen. In diesem Bereich, für den keine unmittelbaren bundesgesetzlichen Vorgaben bestehen, sondern die Länder Kompetenz- und Ermächtigungsnormen für ihre Verfassungsschutzbehörden erlassen dürfen (BVerwGE 69, 53 ff.), droht ohnehin die schwerwiegendste Beeinträchtigung der die Freiheit einer Parlamentswahl sichernden Chancengleichheit der politischen Parteien, sofern die staatliche Berichterstattung die Grundsätze der weltanschaulichen Neutralität des Staates, die Meinungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot hinsichtlich der politischen Anschauungen im Lichte des Menschenwürdegebots nicht im gebotenen Umfang beachtet.

Darüber hinaus ist die erkennbare Einseitigkeit der Öffentlichkeitsarbeit darauf zurückzuführen, dass einige für die Integrität der Verfassungsordnung zentrale Bereiche vom Verfassungsschutz nicht beobachtet werden. So kommt etwa die Beeinträchtigung der Chancengleichheit nicht im Verfassungsschutzbericht vor, wo durch gesellschaftlichen Druck und zivilen Terror Raummieten zur Durchführung von Veranstaltungen gekündigt werden oder massive Ausgrenzungen bis hinein zum Ausschluss von Kindern aus Privatschulen erfolgen.

Auch fehlt eine Darstellung verfassungswidrigen behördlichen Handelns, das sich vor allem in Gerichtsentscheidungen spiegelt, die Entscheidungen von Behörden und Regierung aus verfassungsrechtlichen Gründen aufgehoben haben und möglicherweise Verdachtspunkte für verfassungsfeindliche Einstellungen der für die Behörden zuständigen amtierenden Politiker und deren Parteien zulassen. Dazu würde etwa eine Entscheidung wie diejenige des Verwaltungsgerichts Köln gehören, sofern ein solches Urteil durch ein bayerisches Gericht erlassen wird. Die Erkenntnisse einer derartigen Gerichtsentscheidung müssten in einem Verfassungsschutzbericht unter der Kategorie "Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips" aufgeführt werden.

B) Lösung

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG), insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, wodurch sicherstellt wird, dass der Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates, die Meinungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot hinsichtlich der politischen Anschauungen im Lichte des Menschenwürdegebots zur Chancengleichheit aller Parteien mit dem Recht auf politische Opposition beachtet werden. Dies setzt eine gewisse Ausweitung des Aufgabenbereichs des Verfassungsschutzes voraus, um bislang nicht beobachtete Lücken zumindest ansatzweise zu schließen. Auch ist die Definition des Schutzgutes freiheitliche demokratische Grundordnung unter Anlehnung an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu erweitern.

C) Alternativen

Weitergehende Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes wie etwa Abschaffung der sog. Verfassungsschutzberichte und der sonstigen "Öffentlichkeitsarbeit" durch ersatzlose Aufhebung von Art. 26 BayVSG, um dem politischen Missbrauch des Landesamtes für Verfassungsschutz von vornherein entgegenzutreten. Noch weitergehend die Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verfolgung der politischen Kriminalität Aufgabe der Staatschutzabteilungen des Bayerischen Landeskriminalamtes ist.

D) Kosten

Für die Allgemeinheit keine.

Für mögliche Betroffene können bei Ausübung des vorgesehenen Anhörungsrechts, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Verfassungsschutzberichten, Kosten durch einen Rechtsbeistand entstehen. Die Kosten für das Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund einer Erweiterung der Zuständigkeit und eines größeren Aufwands bei der Erstellung der Verfassungsschutzberichte sind als geringfügig einzustufen und im Rahmen der allgemeinen Verwaltungskosten abgedeckt.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBI. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 14 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Dem Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:
 - "(2) Das Landesamt beobachtet die Beeinträchtigung der Chancengleichheit von politischen Parteien, die sich durch gesellschaftliche Benachteiligungen wegen der politischen Überzeugung im Zivilrechtsverkehr und durch sonstige Diskriminierungen im Bereich der Zivilgesellschaft ergeben, insbesondere wenn eine derartige Beeinträchtigung auf rechtswidrige Handlungen zurückzuführen ist.
 - (3) Das Landesamt analysiert die Rechtsprechung bayerischer Gerichte auf Entscheidungen, die zur Aufhebung staatlicher Entscheidungen wegen Verstoßes gegen das Verfassungsrecht geführt haben."
- 2. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BVerfSchG" durch die Angabe "§ 4 BVerfSchG" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²§ 4 Abs. 2 BVerfSchG ergänzend zählen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes:
 - h) das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition
 - i) die Volkssouveränität
 - i) das Rechtsstaatsprinzip
 - k) die Gewaltenteilung und
 - I) die Verantwortlichkeit der Regierung."
- 3. Art. 26 wird wie folgt gefasst:

"Art. 26

Öffentlichkeitarbeit der Regierung und ihre Begrenzung

- (1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz informiert die Öffentlichkeit über die Organisierte Kriminalität sowie über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. ²Derartige Anhaltspunkte liegen bei einer Bestrebung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG und von § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG nur bei gerichtlich erwiesenen rechtswidrigen Verhaltensweisen vor.
- (2) ¹Bei Fehlen der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 2 ist eine Unterrichtung der Öffentlichkeit im Falle einer organisatorischen Verfestigung nur zulässig bei einem plausiblen Verdacht der Bereitschaft zu politisch motiviertem rechtswidrigen

Verhalten und nach Anhörung der betroffenen Organisation, über die die Öffentlichkeit unterrichtet werden soll. ²Wird nach der Anhörung die Unterrichtung trotzdem vorgenommen, ist bei einer Unterrichtung zusammenfassend die Stellungnahme der Organisation mitzuteilen.

- (3) ¹Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für das Staatsministerium, das höchstens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht zu aktuellen Entwicklungen veröffentlicht. ²Dazu gehören auch Erkenntnisse, die nach Art. 3 Abs. 2 und 3 gewonnen wurden. ³Außerdem sind in dem Bericht die haushaltsmäßigen Aufwendungen für das Landesamt für Verfassungsschutz und die jeweilige Gesamtzahl ihrer Bediensteten anzugeben.
- (4) ¹Berichte nach Abs. 3 sind entsprechend der Aufzählung der Bestrebungen in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG in Verbindung mit den Verfassungsgrundsätzen nach § 4 Abs. 2 BVerfSchG und Art. 4 Abs. 1 Satz 2 zu gliedern. ²Ergänzend ist nach der Aufzählung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG zu gliedern.
- (5) Bei einer Unterrichtung nach den vorgenannten Absätzen dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.
- (6) Unterrichtungen der Öffentlichkeit im Sinne der vorstehenden Absätze haben keine rechtliche Bindungswirkung."

	§ 2
Dieses Gesetz tritt am	in Kraft

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

In dem vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration herausgegebenen "Verfassungsschutzbericht 2019" werden neben anderen Organisationen Teile der Oppositionspartei Alternative für Deutschland (AfD) nicht etwa wegen des Verdachts rechtswidriger Handlungen oder wenigstens einer entsprechenden Absicht, sondern allein wegen Außerungen, die von der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit abgedeckt sind, aber im Widerspruch zur Ideologie der Staatsregierung und der sie tragenden politischen Kräfte stehen, als "rechtsextremistisch" vorgeführt. Da dieser Begriff gleichermaßen für Organisationen angewandt wird, die terroristisch oder sonst rechtswidrig in Erscheinung treten, wird durch diese amtliche Einordnung den sich völlig rechtmäßig verhaltenden Mitgliedern und Anhängern entsprechender Organisationen der sich aus der Menschenwürde ergebende Achtungsanspruch abgesprochen. Gleichzeitig wird damit das Mehrparteienprinzip mit dem Recht auf Ausübung politischer Opposition in einer für eine liberale Demokratie nicht zu rechtfertigenden Weise beeinträchtigt. Die Vorwürfe wegen "Ideologie" oder einem bestimmten "Volksbegriff" und pseudorechtliche Schlagworte wie "Fremdenfeindlichkeit" oder "Islamfeindlichkeit" haben erkennbar den Zweck, es der betroffenen Oppositionspartei zu verwehren, das Thema illegale Masseneinwanderung nochmals zu einem erfolgreichen Wahlkampfthema machen zu können und der Bürger soll konditioniert werden, eine entsprechende "Herrschaft des Unrechts" (Seehofer) (s. Süddeutsche Zeitung vom 09.02.2016 https://www.sueddeutsche.de/bayern/fluechtlinge-seehofer-es-ist-eineherrschaft-desunrechts-1.2856699) durch staatliche Erzwingung einer "Willkommenskultur" bei gleichzeitiger Aufgabe des existentiellen Selbstbehauptungswillens des deutschen Volkes hinzunehmen. Ideologiepolitische Aussagen, die nach Ansicht des Staatsministeriums

die Verfassung "gefährden", mögen von politischen Gegnern, möglicherweise auch innerparteilich, zur Meinungsbildung des Volkes, an der gemäß Art. 21 Abs. 1 GG Parteien mitwirken, kritisiert oder bekämpft werden. Im Prozess der freien, d. h. von Regierungspropaganda weitgehend unabhängigen Meinungsbildung werden sich dann überzogene Auffassungen abschleifen, weil sonst die Gefahr besteht, dass der mündige Bürger und Wähler seine Wahlentscheidung entsprechend ausrichten wird. Derartige Meinungsäußerungen sind jedoch in einer liberalen Demokratie nicht Gegenstand einer Bekämpfung durch Behörden des Staatsschutzes.

In der Tat denkt man bei Berichten zur Überwachung der politischen Opposition durch den Inlandsgeheimdienst und einer darauf basierenden, auf staatliche Bekämpfung politischer Opposition ausgerichteten Regierungspropaganda üblicherweise nicht an "liberale Demokratien des Westens" (BVerfGE 5, 85, 135), sondern an Staaten, die von etablierten deutschen Politikern gerne wegen Demokratiedefiziten kritisiert werden. Für eine liberale Regierungsform gilt nämlich: "In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien – obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten – als "extremistisch" abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen" (so zu Recht Leggewie/Meier, Nach dem Verfassungsschutz, 2012, S. 10 f.).

Der sich abzeichnenden Bedrohung der Demokratie, insbesondere des Mehrparteienprinzips in der Bundesrepublik Deutschland durch geheimdienstliche Überwachung der politischen Opposition, ist bereits das Verwaltungsgericht Köln entgegengetreten, indem es in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2019 (13 L 202/19) die amtliche Erklärung, die Hauptoppositionspartei Alternative für Deutschland (AfD) zum sog. "Prüffall" des "Verfassungsschutzes" zu machen, als rechtswidrig erkannt hat (s. Bericht der "Tagesschau" vom 08.03.2019 https://www.tagesschau.de/inland/afd-555.html).

Dieser Gefährdung zumindest der Chancengleichheit aller politischen Parteien als Ausfluss des Mehrparteienprinzips und Grundlage freier Wahlen im Freistaat Bayern ist rechtzeitig durch eine bei Beachtung des geltenden Bundesrechts mögliche Landesgesetzgebung entgegenzutreten bzw. rückgängig zu machen. Eine Gesetzgebung zur Sicherstellung der Chancengleichheit ist auch deshalb geboten, weil die Beschreitung des Rechtswegs für eine betroffene Partei selbst nachteilig ist. Sie wird dabei in die Lage manövriert, sich selbst zum Streitgegenstand machen zu müssen und dadurch prozessual in die Defensive gedrängt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch einer betroffenen Partei darauf, nicht beobachtete Konkurrenzparteien wie etwa die CSU-Fraktion der Beobachtung wegen Verdachts der Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch den Einsatz des Verfassungsschutzes zu unterwerfen – und allenfalls bei einem derartigen Rechtsanspruch wäre politisch gesehen Chancengleichheit garantiert. Die Bedrohung der Verfassungsprinzipien Mehrparteiensystem, Chancengleichheit für alle Parteien, Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit und Freiheit der Parlamentswahl durch den Kampf aller konkurrierenden Parteien gegen die Oppositionspartei AfD-Fraktion mit Hilfe des Inlandsgeheimdienstes ist derart massiv, dass eine umfassende Reform des Gesamtkomplexes "Verfassungsschutz" geboten erscheint. Diese grundlegende Reform des Staatsschutzrechts wäre allerdings aufgrund der Kompetenzregelungen des Grundgesetzes, insbesondere wegen der ausschließlichen Bundesgesetzgebung nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in diesem Bereich, auf Bundesebene vorzunehmen. Die auf dieser Zuständigkeitsnorm erlassenen bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 1, 2, 3, 6 und 7 BVerfSchG schränken Änderungsspielräume auf Landesebene erheblich ein.

Trotzdem besteht zur Gewährleistung der Chancengleichheit der Parteien dringender Handlungsbedarf für gesetzliche Änderungen auf Landesebene, die unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben des Bundesrechtes vorbehaltlich einer grundlegenden Reform als Zwischenlösung vorzusehen sind. Der Kern der Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes zur Sicherstellung der Chancengleichheit der politischen Parteien im Freistaat Bayern ist dabei die als "Verfassungsschutz durch Aufklärung" firmierende Bestimmung von Art. 26 BayVSG. Diese Regelung lädt zur Regierungspropaganda gegen die politische Opposition ein und ist daher gesetzlich einschränkend zu bestimmen.

Von einer durchaus erwägenswerten Aufhebung dieser Vorschrift, also von der Abschaffung sog. Verfassungsschutzberichte, wird hier noch abgesehen, weil der Gesetzentwurf dem Anliegen, die Gefährdungen der Verfassungsordnung amtlich aufzuzeigen, dann Rechnung tragen will, wenn der "Verfassungsfeind" rechtsstaatlich operabel definiert wird und dabei außerdem erkennbare Lücken bei der Darstellung der Gefährdung der Verfassungsordnung geschlossen werden. Diese Lücken bestehen einerseits in der zivilgesellschaftlichen Beeinträchtigung der Chancengleichheit von Parteien und andererseits zumindest in gerichtlich erkanntem verfassungswidrigem Verhalten von Staatsorganen, die einen Rückschluss auf die Verfassungstreue der Führungsebene erlauben, die für dieses Verwaltungshandeln die politische Verantwortung trägt. So müssten etwa die Erkenntnisse der angeführten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln, wäre sie vergleichbar im Freistaat Bayern ergangen, in Verfassungsschutzberichten aufgeführt werden, weil hierbei im Sinne des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem den Bürgern deutlich gemacht würde, wo die Bedrohung der Verfassungsordnung anzusiedeln ist. Denn in diesen Fällen hat sich die Gefahr für die Verfassungsordnung bereits realisiert. Hinzuweisen ist, dass trotz dieser Gesetzesänderung noch eine erhebliche Lücke hinsichtlich der Abdeckung verfassungswidriger Bestrebungen besteht, da nicht jedes Handeln oder Nichthandeln eines Staatsorgans einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt wird und mangels Bestehens eines subjektiven Rechts als Klagevoraussetzung auch gerichtlich nicht zugeführt werden kann. Zu denken ist etwa an die Duldung massiver rechtswidriger Einwanderung, die zu einer "Herrschaft des Unrechts" (so der damalige Bayerische Ministerpräsident und nunmehrige Verfassungsschutzminister des Bundes) geführt hat, ohne dass dies in sog. Verfassungsschutzberichten dokumentiert worden wäre.

Würde etwa die Staatsregierung einen Staatsstreich vorbereiten, dann würde darüber in Verfassungsschutzberichten nicht berichtet werden. Vielmehr würden amtlich Oppositionspolitiker als "Demokratiefeinde" vorgeführt werden, wenn sie auf entsprechende Gefährdungen hinweisen würden. Dieses Gedankenspiel soll deutlich machen, dass der behördliche Verfassungsschutz dann versagen würde, wenn es auf den Schutz der Verfassung wirklich ankommen sollte. Demgegenüber kann dieser Verfassungsschutz jederzeit zur verfassungsfeindlichen Oppositionsbekämpfung missbraucht werden. Dieser Missbrauch ist dann - selbst bei bestem Willen, der den Behördenmitarbeitern zugestanden werden soll - fast unvermeidbar, wenn der Anknüpfungspunkt für das Handeln des Verfassungsschutzes nicht durch objektive Kriterien wie Gewaltbereitschaft oder Rechtswidrigkeit des Verhaltens bestimmt wird, sondern von der Meinungsfreiheit geschützte politische Äußerungen dafür schon genügen. Insofern wäre es im Interesse eines genuinen Verfassungsschutzes erforderlich, die Voraussetzung der Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu verschärfen, indem geregelt wird, dass dies den plausiblen Verdacht auf rechtswidriges oder gewaltsames Handeln zur Voraussetzung hat, wie dies bei Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG durchaus schon vorgesehen ist. Bei Bestrebungen, die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, findet sich nämlich die Einschränkung "durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen".

Da eine derartige Regelung hinsichtlich der "Bestrebungen" gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und hinsichtlich Bestrebungen gegen die Völkerverständigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG auf Landesebene derzeit jedoch eine Abweichung vom Bundesrecht darstellen dürfte, bei der auch nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (s. DÖV 1995, 692 f.) unklar ist, ob dies der Landgesetzgeber abweichend vom Bundesrecht regeln könnte, wird vorliegend davon abgesehen, eine derartige mit Hinweis auf die Gewaltanwendung beschränkende Regelung zu treffen, obwohl dies an sich dringend geboten wäre. Lediglich als Voraussetzung der Öffentlichkeitsarbeit wird dieses Kriterium eingeführt, weil dadurch die Verpflichtung des Landes gegenüber dem Bund nicht beeinträchtigt wird.

Soweit durch die Neuregelungen Kosten verursacht werden, sind diese als marginal einzustufen und im Interesse der Gewährleistung des Verfassungsprinzips der Chancengleichheit der politischen Parteien als Voraussetzung einer liberalen Demokratie zu rechtfertigen. Während der Allgemeinheit keine Kosten entstehen, können diese für Betroffene bei Ausübung des vorgesehenen Anhörungsrechts im Zusammenhang insbesondere mit der Erstellung von Verfassungsschutzberichten entstehen, etwa wenn sie

sich hierfür anwaltlicher Hilfe bedienen. Die Kosten für das Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund einer gemäßigten Erweiterung der Zuständigkeit und eines größeren Aufwands bei der Erstellung der Verfassungsschutzberichte sind als geringfügig einzustufen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes) Zu Nr. 1 (Art. 3)

Mit der Ergänzung von Art. 3 BayVSG wird zum Zwecke der Schließung der Lücke bei der Beobachtung verfassungswidriger Entwicklungen der Aufgabenbereich des Landesamtes etwas erweitert. Dieser Erweiterung steht das Bundesrecht nicht entgegen. Aus rechtsförmlichen Gründen muss daher die bestehende Regelung, die unverändert bleibt, in einen Absatz überführt werden. Die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des Landesamtes nach dem neuen Abs. 2 bezieht sich auf zivilrechtliche und zivilgesellschaftliche Diskriminierungsakte, die die Chancengleichheit von einzelnen Parteien aufgrund weltanschaulicher Motivation erheblich beeinträchtigen. Derzeit ist vor allem die Partei Alternative für Deutschland (AfD) derartigen Diskriminierungen ausgesetzt. Saalmieten zur Durchführung von Parteiveranstaltungen sind für diese Partei an zentralen Orten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Häufig ist dies auf rechtswidrige Maßnahmen wie Drohung gegenüber Gastwirten zurückzuführen. Diese Vorschrift begründet, anders als vergleichbar das Gleichbehandlungsgesetz keinen zivilrechtlichen Kontrahierungszwang, etwa zur Aufnahme von Schulkindern in Privatschulen, mag ihn aber vielleicht vorbereiten, sollten die Erkenntnisse des Landesamtes aufgrund dieser neuen Zuständigkeit ergeben, dass die verfassungsrechtlich zu garantierende Chancengleichheit zivilgesellschaftlich bekämpfter Parteien und ihrer Mitglieder und Anhänger nur auf diese Weise gesichert werden kann.

Die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des Landesamtes nach dem neuen Abs. 3, auch das Handeln von Staatsorganen zu prüfen, sofern dieses Handeln Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung mit negativem Ausgang für eine Behörde oder die Regierung wegen Verfassungsverstoßes gewesen ist, gründet auf der im Verfassungsschutzrecht in der Regel ausgeblendeten Erkenntnis, dass eine Verfassung als Staatsorganisationsrecht in einer wirklich gefährlichen Weise nur durch den exekutiven Staatsapparat gefährdet werden kann. Ein Bürger oder auch eine politische Partei, die sich rechtmäßig verhält, kann die Normativität einer Verfassung durch irgendwelche Aussagen oder Wiedergabe von Ideen gar nicht gefährden, weshalb den Verfassungsschutzämtern zum Nachweis sog. "Verfassungsfeindlichkeit" dann nur ideologie-politische Analysen übrig bleiben, die auf Unterstellungen und teilweise hanebüchenen Schlussfolgerungen von politischen Aussagen unerwünschter Oppositionspolitiker beruhen wie dies auch im "Verfassungsschutzbericht 2019" des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration zu finden ist.

Dagegen bleiben auf Verfassungsverstößen beruhende rechtswidrige Handlungen der Staatsorgane trotz der damit verbundenen wirklichen Gefährdung der Verfassungsordnung in Verfassungsschutzberichten völlig unberücksichtigt. Diese Lücke steht im starken Kontrast zu der häufig vermittelten Vorstellung, wonach der Verfassungsschutz ein "Frühwarnsystem" darstellen soll. Es stellt sich als geradezu grotesk dar, wenn zwar sog. "Revisionismus" – übrigens eine zentrale Verfolgungskategorie in kommunistischen Unrechtssystemen – also eine vielleicht problematische Meinungsäußerung hinsichtlich historischer Vorgänge, die Verfassung "gefährden" können soll (wobei unklar ist, welches Verfassungsprinzip dabei bedroht sein soll), ein rechtswidriges Behördenund Regierungshandeln, wie etwa die rechtswidrige Erklärung der AfD zum "Prüffall" jedoch in "Verfassungsschutzberichten" überhaupt keine Erwähnung findet. Auf diese "Antinomie des Verfassungsschutzes" hat etwa Prof. Kutschka in einem entsprechenden Beitrag (s. NVwZ 2013, S. 324 ff.) hingewiesen. Diese Antinomie muss durch die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs als Grundlage der daran anknüpfenden behördlichen Öffentlichkeitsarbeit zumindest ansatzweise beseitigt werden.

Eine bewertende Auflistung entsprechender Gerichtsentscheidungen stellt dabei keinen Eingriff des Verfassungsschutzes und des ihm vorgesetzten Staatsministeriums in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden dar, ein Einwand, der vorgebracht werden könnte, wenn man dem Landesamt die Befugnis einräumen würde, von sich aus die Verfassungsmäßigkeit des Handelns sämtlicher Staatsorgane zu prüfen. Eine derart weitgehende Zuständigkeit einer dem Innenministerium unterstellten Behörde würde in der Tat unzulässig in den Zuständigkeitsbereich anderer Ministerien und Behörden oder auch von Landtag/Landtagspräsidenten eingreifen, was aber deutlich macht, dass der Verfassungsschutz die Verfassung von vornherein nicht in der Weise "schützen" kann, wie dies seine Bezeichnung vorspiegelt. Von der deshalb zur Klarstellung eigentlich gebotenen Umbenennung des Landesamtes für Verfassungsschutz etwa in "Landesamt für Staatssicherheit"/"Landesstaatsschutzamt" soll jedoch abgesehen werden, auch wenn bundesrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen dürften.

Zu Nr. 2 (Art. 4)

Zu Buchst. a

Die Änderung stellt hinsichtlich der Definition von verfassungsfeindlichen "Bestrebungen" eine Harmonisierung mit der entsprechenden Definition im Bundesgesetz her, indem künftig uneingeschränkt auf § 4 BVerfSchG verwiesen wird. Das bestehende bayerische Gesetz nimmt hinsichtlich der Einzelpersonen eine Radikalisierung gegenüber dem Bundesrecht vor. Während im Bundesgesetz Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutz(VS)-Gesetzes grundsätzlich nur sind, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind, entfällt nach der Definition des bayerischen Gesetzes dieses einschränkende Tatbestandsmerkmal.

Da eine gebotene grundlegende Reform des Verfassungsschutzes vor allem darin bestehen dürfte, auch bei "Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung" (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG) wie bei "Bestrebungen … gegen den Gedanken der Völkerverständigung" (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG) im Interesse der rechtsstaatlichen Operabilität der Tätigkeit von VS-Behörden, welche die bisherige gegen Ideen und Weltanschauungen gerichtete Tätigkeit abzulösen hat, generell den Gewaltbezug (Gewalt oder Drohung mit Gewalt/Gewaltbereitschaft) oder ähnliche Formulierungen wie "ungesetzlich"/"gesetzwidrig" in die Definition einzuführen, so soll dies im Falle von Einzelpersonen in Übereinstimmung mit der Definition im Bundesgesetz bereits gemacht werden, indem uneingeschränkt auf das Bundesgesetz verwiesen und dabei die bayerische Sonderregelung auch durch implizite Streichung des bestehenden Satzes 2 aufgehoben wird. Diese bayerische Sonderregelung lädt zu Missbrauch ein, der mit dieser Neuregelung verhindert werden kann.

Zu Buchst b

Der aufgrund der Änderung von Satz 1 überflüssige Satz 2 in der bestehenden Fassung wird nunmehr neu gefasst, um eine erhebliche Lücke in den Verfassungsschutzgesetzen bei der Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dem wesentlichen Schutzgut der Verfassungsschutzgesetze, zu schließen. Diese Verfassungsschutzgesetze lehnen sich dabei immer noch an die Begriffsbestimmung von § 88 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung des (1.) Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 über die Verfassungsgrundsätze an, die nunmehr in § 92 Abs. 2 StGB enthalten ist. Dabei wird übersehen, dass das Bundesverfassungsgericht bereits in der SRP-Verbotsentscheidung (BVerfGE 2, 1 ff.) die freiheitliche demokratische Grundordnung im Mindestmaß weiter gefasst hat als die Verfassungsgrundsätze des Strafgesetzbuches in der damaligen Fassung, die mit der geltenden Fassung inhaltlich deckungsgleich ist. Sowohl in diesen strafrechtlich definierten Verfassungsgrundsätzen als auch in der Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Bundesverfassungsschutzgesetz und damit auch im bayerischen Landesgesetz, das insofern auf das Bundesgesetz verweist, fehlt insbesondere "das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition".

Diese weitergehende Definition des auch durch den Verfassungsschutz zu schützenden Mindestmaßes geht um einiges über das mit § 4 Abs. 2 Buchst. c BVerfSchG und damit durch Art. 4 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes nur garantierte "Recht auf Bildung

und Ausübung einer parlamentarischen Opposition" hinaus. Insbesondere fehlt der zentrale Punkt der Chancengleichheit für alle politischen Parteien, was Voraussetzung einer wirksamen Demokratie darstellt. Da das vorliegende Gesetz dazu gedacht ist, gerade diesen zentralen Verfassungsgrundsatz im Freistaat Bayern zu sichern, ist es geboten, die verfassungsgerichtliche Definition des Schutzgutes freiheitliche demokratische Grundordnung endlich den angemessenen Rang in einem Verfassungsschutzgesetz zu sichern.

Es drängt sich sogar die Vermutung auf, dass das Vorgehen gegen die Oppositionspartei AfD mit darauf zurückzuführen ist, dass dem Innenminister und der ihm unterstellten Verfassungsschutzbehörde aufgrund der mangelhaften Gesetzgebung die Bedeutung dieses Verfassungsgrundsatzes nicht hinreichend bewusst ist und man sich deshalb ermächtigt sieht, ziemlich bedenkenlos gegen die Opposition vorgehen zu können. Dem muss im Interesse der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ein Riegel vorgeschoben werden. Der gebotene Schutz des Mehrparteienprinzips und damit vor allem der Oppositionsparteien wird durch eine weitere Lückenschließung bei der Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgesichert, indem - in Übereinstimmung mit der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts – auch das Prinzip der Volkssouveränität aufgenommen wird. Volkssouveränität bedeutet insbesondere das Recht des Volkes zur Verfassungsgebung, was individualrechtlich zur Folge hat, dass Überlegungen zu Verfassungsänderungen, die explizit oder auch nur implizit in Meinungsäußerungen kundgetan oder zum Gegenstand einer politischen Programmatik gemacht werden, nicht amtlich als "verfassungsfeindlich" diffamiert werden können. Als "Verfassungsfeind" kann bei Beachtung des Prinzips der Volkssouveränität nur jemand angesehen werden, wer eine Verfassungsänderung ohne Beachtung des vorgesehenen Verfahrens, also rechtswidrig, d. h. letztlich durch Gewaltanwendung durchsetzen will. Diesem Grundsatz soll durch vorliegendes Änderungsgesetz vor allem im Bereich der Öffentlichkeitarbeit der Regierung Rechnung getragen werden.

Ebenfalls wird das Merkmal "Rechtsstaatsprinzip" - das Bundesverfassungsgericht spricht von einer "rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung" – explizit aufgeführt, das zwar in dem Merkmal "der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft" im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchst. f BVerfSchG in einem zentralen Punkt schon erfasst ist, aber darüber hinausgeht: Für den Bereich des Verfassungsschutzes ist von Bedeutung, dass Rechtsstaat den Gegenbegriff zum religiös begründeten Staat darstellt, was das Grundgesetz mit Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung mit dem Verbot einer Staatskirche und damit einer Staatsreligion zum Ausdruck bringt. Rechtsstaat bringt bei Verallgemeinerung dieses Gedankens auch zum Ausdruck, dass es keine Staatsideologie gibt. Deshalb stellt sich etwa eine staatlich unter dem Stichwort "Revisionismus" amtlich aufgenötigte Vergangenheitsbewältigung, die auch noch durch Geheimdienstüberwachung und staatliche Berichterstattung geschützt wird, als rechtsstaatswidrig dar. Vielmehr ist im Interesse der Chancengleichheit aller Parteien die weltanschauliche Neutralität des Staates zu postulieren. Auch das Prinzip der Gewaltenteilung sollte als solches explizit eingeführt werden, mögen auch Aspekte dieses Prinzips in den gesetzlichen Definitionsmerkmalen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bereits enthalten sein. Abschließend wird mit Aufnahme des Grundsatzes "Verantwortlichkeit der Regierung" die Definition des Bundesverfassungsgerichts nachvollzogen. Es macht nämlich einen Unterschied aus, ob nur "Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung" entsprechend § 4 Abs. 2 Buchst. d 2. Alt. BVerf-SchG zu gewährleisten ist oder darüber ersichtlich hinausgehend die "Verantwortlichkeit der Regierung" generell zum Mindeststandard zählt. So muss die Regierung auch gegenüber Gerichten etwa für verfassungswidrige Verfassungsschutzpolitik verantwortlich gemacht werden können, auch wenn die Volksvertretung mit ihrer Mehrheit gegen diese Politik nichts einzuwenden haben sollte. Die zusätzlichen Definitionsmerkmale werden in der Weise eingeführt, dass die nach Buchstaben gegliederte Aufzählung des Bundesgesetzes einfach fortgeschrieben wird, indem die Buchstabenreihung des Bundesgesetzes, die mit dem Buchstaben g endet, im Landesgesetz mit dem Buchstaben h fortgesetzt wird. Diese Art der Regelung erleichtert die Umsetzung der in der Neufassung von Art. 26 dem Staatsministerium auferlegten Verpflichtung, die Verfassungsschutzberichte nach gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen zu gliedern (s. dazu die nachfolgende Begründung zu Nr. 3, zu Abs. 4).

Zu Nr. 3 (Art. 26)

In der Neufassung von Art. 26 BayVSG, welcher derzeit mit "Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit" umschrieben ist, liegt der Kern der auf die Sicherstellung der Chancengleichheit der politischen Parteien im Freistaat Bayern ausgerichteten Neuregelung.

Bei Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Propagandatätigkeit der Regierung vom 02.03.1977 (BVerfG 2 BvE 1/76) wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit sog. "Verfassungsschutzberichten" die Aufhebung von Art. 26 BayVSG geboten, da sich diese Berichte neben durchaus akzeptablen Aussagen zentral auch gegen politische Parteien gerichtet haben, was nicht Aufgabe der Öffentlichkeitstätigkeit einer Regierungsstelle sein darf. Die Regierung kann zwar Kritik aus der Opposition zurückweisen, darf aber eine Oppositionspartei aufgrund der weltanschaulichen Neutralität des Rechtsstaats und zur Wahrung des Parteienpluralismus und der Chancengleichheit für alle Parteien als Voraussetzung freier Wahlen nicht als solche bekämpfen, weil dies im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung Aufgabe der anderen Parteien und der Öffentlichkeit ist. Da aber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die gebotene Generalreform des Verfassungsschutzes, die primär auf Bundesebene vorgenommen werden muss, nicht vorweggenommen werden kann, wird weiterhin von der Unterrichtung der Öffentlichkeit ausgegangen. Dagegen ist nichts einzuwenden, sondern kann vielmehr begrüßt werden, wenn nach rechtlich operablen Kategorien berichtet wird. Dementsprechend sind dabei die gesetzlichen Schranken der Öffentlichkeitsarbeit zu definieren. Dieses Anliegen wird bereits in der neuen Artikel-Überschrift "Öffentlichkeitarbeit der Regierung und ihre Begrenzung" zum Ausdruck gebracht. Die Begrenzung der Öffentlichkeitstätigkeit wird dadurch herbeigeführt, dass anstelle der geltenden Fassung von Art. 26 eine stärkere Anlehnung an die entsprechende Formulierung des Bundesgesetzes, nämlich an § 16 BVerfSchG, erfolgt und darauf aufbauend die weiteren Einschränkungen erfolgen.

Zu Abs. 1

Die Formulierung lehnt sich an § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes an, wobei der dabei verwendete Begriff "präventiver Wirtschaftsschutz" durch den in Art. 3 des Landesgesetzes enthaltenen Begriff der "Organisierten Kriminalität" ersetzt wird. Die hinsichtlich der verfassungsfeindlichen Bestrebungen gesetzlich bereits vorgesehene Einschränkung "hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte" wird bei den "Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung" gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG dahingehend konkretisiert, dass einer derartigen Bestrebung "rechtswidrige Verhaltensweisen vorgeworfen werden können." Diese Verhaltensweisen lassen sich durch Gerichtsurteile leicht nachweisen. Dies gilt auch im Falle der nicht in den Begriffsbestimmungen nach § 4 Abs. 1 BVerfSchG, sondern in der Zuständigkeitsnorm von § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG genannten "Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung … gerichtet sind".

Durch diese Beschränkung bei der Öffentlichkeitsarbeit wird vermieden, dass mit dieser Tätigkeit schnell in bloße Regierungspropaganda übergehende Ideologiepolitik betrieben wird, indem etwa Ideen wie "Geschichtsrevisionismus" oder "völkische Staatsauffassung" oder Kritik an der Europaideologie staatlich bekämpft werden. Eine derartige staatliche Bekämpfung beruht auf Kriterien, die bei Beachtung der weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht operabel sind, weshalb die Verfassungsschutzbehörden die Relevanz von rechtmäßigen Meinungsäußerungen für die Gefährdung von Verfassungswerten weitgehend durch Unterstellungen aufgrund politologischer Analysen zu ermitteln suchen, die einen geringen Grad an Wissenschaftlichkeit aufweisen. Außerdem ist es nicht Aufgabe von Verfassungsschutzbehörden bzw. der ihnen vorgesetzten Ministerien, sich gezielt an der Meinungsbildung des Volkes (vgl. Art. 21 Abs. 1 GG) zu beteiligen, d. h. selbst wenn der Verfassungsschutz mit seinen politologischen Aussagen richtig liegen sollte, ist es nicht Aufgabe, derartiges amtlich als staatlichen Wahrheitsanspruch zu verkünden. Vielmehr ist es Aufgabe konkurrierender Parteien oder auch von Individuen, derartige Kritik an Oppositionsparteien durch Ausübung der Meinungsfreiheit und auch der Wissenschaftsfreiheit kundzutun. Der mündige Bürger kann sich dann davon überzeugen lassen oder auch nicht. Ein "Verfassungsschutz durch Aufklärung" ist in einer liberalen Demokratie überflüssig.

Zu Abs. 2

Sollte jedoch bei den in Abs. 1 speziell genannten Bestrebungen nur ein aus Sicht des Verfassungsschutzes plausibler Verdachtsfall bestehen, dass eine Bestrebung zu politisch motivierter Kriminalität oder ähnlichem rechtswidrigen Verhalten neigen könnte, welches Verfassungsgrundsätze gefährdet, soll darüber berichtet werden können.

Als Voraussetzung dafür wird jedoch ein der amtlichen Berichterstattung vorausgehendes Anhörungsrecht statuiert. Auch wenn bislang Verwaltungsgerichte ein derartiges Anhörungsrecht verneint haben, so ist dies aufgrund der Bedeutung der Menschenwürdeverpflichtung des Staates geboten und muss deshalb gesetzlich vorgesehen werden. Während eine Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Abs. 1 sich nicht als selbständiger Eingriff darstellt, weil ja nur wiedergegeben wird, was Gerichte entschieden haben, stellt eine den Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit oder eines entsprechenden Verdachts mitteilende staatliche Unterrichtung ohne Vorliegen rechtswidriger Handlungen – wie entgegen einer früheren Rechtsprechung mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung vom 24.05.2005 (Az. 1 BvR 1072/01) (Junge Freiheit), erkannt – einen massiven staatlichen Eingriff dar, wobei vorliegend die Eingriffe in Grundrechte wie Vereinigungsfreiheit und Meinungsfreiheit und in Verfassungsprinzipien wie Chancengleichheit für politische Parteien, Rechtsstaat und Meinungspluralismus interessieren

Ein derartiger Eingriff, mag er auch nicht auf den Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes im Sinne von Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gerichtet sein, gebietet entgegen einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel (NVwZ 2003, S. 1000) die Durchführung einer Anhörung, weil nur dadurch vermieden werden kann, dass eine Vereinigung von Grundrechtsberechtigten im Sinne der "Objektformel" des Bundesverfassungsgerichts (s. BVerfGE 27, 1, 6) zum bloßen Objekt staatlicher Maßnahmen gemacht und damit eine Verletzung der grundlegenden Menschenwürdegarantie ausgerechnet beim Verfassungsschutz in Kauf genommen wird.

Das Anhörungsrecht kann dazu beitragen, dass von einer Unterrichtung der Öffentlichkeit abgesehen wird. Sollte trotzdem eine Unterrichtung erfolgen, gebietet es schon der Anstand wie er selbst gegenüber einem Straftäter in der gerichtlichen Urteilsbegründung entgegengebracht wird, dass hierbei die Stellungnahme der betroffenen Organisation ebenfalls mitgeteilt wird. Der mündige Bürger kann sich dann sein Bild machen, ob die staatliche Anschuldigung hinsichtlich des zum Vorwurf gemachten "Gedankenguts", welches den Verdacht, rechtwidrige Handlungen gegen Verfassungsgüter begehen zu wollen, begründen soll, plausibel ist oder durch die Stellungnahme des Betroffenen widerlegt wird. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Anforderung einer geistig-politischen Auseinandersetzung, die ja mit einem Betroffenen zu führen ist und – zumindest auf staatlicher Ebene – nicht einseitig gegen diesen erfolgen darf.

Zu Abs. 3

Die Begründung zu den Abs. 1 und 2 gilt vor allem für den sog. Verfassungsschutzbericht, der üblicherweise als jährlich zusammenfassender Bericht definiert wird. Die Berichterstattung wird nunmehr auf höchstens einen Bericht im Jahr beschränkt, d. h. es mag auch Jahre geben, in denen kein Bericht veröffentlicht wird. Auch mit dieser Begrenzung soll der Verfassungsschutz auf ein für die Demokratie erträgliches Normalmaß reduziert und damit demokratiekonform eine weitgehend regierungsfreie Meinungsbildung des Volks gewährleistet werden. Hervorzuheben ist, dass sich die Berichterstattung auch auf die neuen Zuständigkeitsbereiche erstreckt, nämlich den Bereich der zivilgesellschaftlichen/zivilrechtlichen Beeinträchtigung der Chancengleichheit politischer Parteien einerseits und die bewertende Zusammenstellung gerichtlicher Entscheidungen zu verfassungswidrigem Behörden- und Regierungshandeln andererseits. Zudem wird bei Anlehnung an das Bundesgesetz aufgegeben, die haushaltsmäßigen Aufwendungen für das Landesamt für Verfassungsschutz und die jeweilige Gesamtzahl ihrer Bediensteten anzugeben. Der mündige Bürger soll beurteilen können, ob sich der staatliche Aufwand für den dargestellten Erkenntnisgewinn wirklich lohnt.

Zu Abs. 4

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass insbesondere Verfassungsschutzberichte nicht mehr nach Formen des "Extremismus" gegliedert werden, sondern nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG und ergänzend nach der Aufgabenregelung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG. Bei dem bei unsachgemäßer Handhabung die Chancengleichheit der politischen Parteien beeinträchtigen Tatbestandsmerkmal der "Bestrebungen gegen den freiheitliche demokratische Grundordnung" gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG ist dann weiter zu gliedern nach den gesetzlichen definierten Merkmalen dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung, angefangen von § 4 Abs. 2 Buchst. a BVerfSchG bis zu Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I des vorliegenden Gesetzes, wie etwa "Bestrebungen gegen das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition" im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. h des Gesetzes.

Diese Gliederung ist dem Staatsministerium zur Sicherstellung des Verfassungsprinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (vgl. § 4 Abs. 2 Buchst. b BVerfSchG) gesetzlich aufzuerlegen, weil die bestehende Gesetzeslage den Begriff des "Extremismus" nicht enthält. Dieser zumindest rechtsfremde, wenn nicht rechtswidrig verwendete Begriff nimmt bei der Tätigkeit des Verfassungsschutzes eine rechtswidrige Weichenstellung vor, weil Gegenbegriff zum "Extremismus" die "Mitte" darstellt, der sich alle etablierten Parteien als linke Mitte oder mittlere Mitte (eine "rechte Mitte" ist wohl schon nicht vorgesehen) zuordnen und diese etablierten Parteien somit von vornherein nicht "verfassungsfeindlich" sein können, obwohl doch selbst ein ehemaliger Verfassungsschutzpräsident etwa "linksradikale Kräfte in der SPD" erkannt hat (s. Bericht der Frankfurter Rundschau vom 5.11.2028 https://www.fr.de/politik/linksradikale-kraefte-wollten-koalitionsbruchprovozieren-10965243.html) und letztlich nur Politiker etablierter Parteien, die über Regierungsmacht verfügen, die Verfassung als im Wesentlichen Staatsorganisationsrecht etwa durch eine "Herrschaft des Unrechts" (Seehofer) wirklich gefährden können. "Extremismus" soll bisher begrifflich nicht mit einer eventuell verfassungsfeindlichen "Mitte" verbunden werden, sondern vor allem mit "links" und "rechts". Damit werden aber bei Ignorieren der Tatbestandmerkmale des "rechtswidrigen Verhaltens" oder der "Gewaltbereitschaft" diejenigen politische Bestrebungen amtlich bekämpft, die durch das als absolut angesprochene Diskriminierungsmerkmal von Art. 3 Abs. 3 GG geschützt sind, wonach niemand "wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf." So hat etwa das Verwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 31.08.1998 (26 A 623/97) darauf aufmerksam gemacht, dass die zuständige Verfassungsschutzbehörde bei der Prüfung möglicher "tatsächlicher Anhaltspunkte" sich nach den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen der wesentlichen Verfassungsgrundsätze zu richten und nicht etwa an einem Begriff wie "Rechtsextremismus" zu orientieren habe (s. NJW 1999, S. 806). Diese berechtigte gerichtliche Mahnung wird vorliegend zumindest hinsichtlich der staatlichen Berichterstattung umgesetzt.

Anlass hierfür ist auch die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts von der rechtlichen Untauglichkeit dieser Begriffsbildung, indem es judiziert hat: "Erst recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbaren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch – möglicherweise in Abgrenzung zu "rechtsradikal" oder "rechtsreaktionär" – einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen (...), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlaubt ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann" (Beschluss vom 08.12.2010 – 1 BvR 1106/08 – Rn. 20). Auch wenn bei dieser Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts keine Entscheidung im Bereich des Verfassungsschutzrechts vorliegt, so ist diese Erkenntnis entgegen mancher Kommentare zum Verfassungsschutzrecht durchaus relevant, soll Verfassungsschutz ein rechtsstaatsgemäßes Handeln darstellen und nicht in reine staatliche Propagandatätigkeit einer illiberalen Demokratie zur Oppositionsbekämpfung einmünden.

Zu Abs. 5

Diese Bestimmung gibt das geltende Recht bei Anlehnung an die Formulierung des Bundesgesetzes wieder.

Zu Abs. 6

Diese Regelung gibt die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts wieder, wonach diese sog. Verfassungsschutzberichte keine rechtliche Bindungswirkung haben: "An diese Werturteile sind keinerlei rechtliche Auswirkungen geknüpft" (BVerfGE 40, 287,293). Dies ist zur Klarstellung schon einmal deshalb erforderlich, weil die erst seit ca.1970 existierenden Berichte und damit die Behörden, auf deren Erkenntnisse diese Berichte zurückgehen, üblicherweise eine Bedeutung zugeschrieben wird, die man für eine liberale Demokratie nur als grotesk einstufen kann. Unter Bezugnahme auf derartige Berichte gibt es zivilgesellschaftliche Diskriminierungen, die nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 nunmehr vom Landesamt beobachtet werden sollen. Durch die gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der mangelnden rechtlichen Bindungswirkung wird auch die Staatshaftung für derartige Diskriminierungen ausgeschlossen, welche unter Bezugnahme auf derartige Berichte gerechtfertigt werden.

Außerdem wird damit im Interesse der Wahrung der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit klargestellt, dass diese Berichte keine rechtliche Bindungswirkung etwa bei Disziplinarverfahren gegen Behördenmitarbeiter haben. Kein zuständiger Dienstvorgesetzter ist gehalten, aufgrund dieser VS-Berichte ein disziplinarrechtlich zu verfolgendes Verhalten anzunehmen. Vielmehr wäre grundsätzlich die Rechtswidrigkeit eines derartigen Disziplinarverfahrens anzunehmen, wenn es nur deshalb eingeleitet wird, weil eine entsprechende rechtliche Bindungswirkung angenommen wird. Gegen Disziplinarvorgesetze, die lediglich aufgrund einer angenommenen rechtlichen Bindungswirkung derartiger VS-Berichte Disziplinarverfahren gegen Behördenmitarbeiter etwa wegen Mitgliedschaft in einer Partei einleiten, die in derartigen VS-Berichten erwähnt ist, müssten Strafverfahren gemäß § 344 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB wegen Verfolgung Unschuldiger durch Disziplinarverfahren, wenn nicht gar wegen § 339 StGB, also wegen Rechtsbeugung, eingeleitet werden. Dabei ist jeweils schon der Versuch strafbar.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Christoph Maier

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Katharina Schulze

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Stefan Löw

Abg. Florian Ritter

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Raimund Swoboda

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD) zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes Gewährleistung der Chancengleichheit der politischen Parteien im Freistaat Bayern (Drs. 18/11071)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich gleich das Wort Herrn Kollegen Christoph Maier. Die Redezeit beträgt 5 Minuten. Ich eröffne die Aussprache.

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Verteilung: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten, SPD 4 Minuten, FDP 4 Minuten, Staatsregierung 9 Minuten. Die beiden fraktionslosen Abgeordneten können jeweils 2 Minuten sprechen. – Wie gesagt, das Wort zur Begründung hat jetzt der Abgeordnete Christoph Maier. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am 26. Februar 2019 erklärte das Verwaltungsgericht Köln es für rechtswidrig, die Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag, nämlich die Alternative für Deutschland, zum sogenannten Prüffall des Verfassungsschutzes zu erklären. Dieses Urteil zeigt die erhebliche Gefährdung auf, die vom politischen Missbrauch des Verfassungsschutzes für die Chancengleichheit der Parteien, für die Demokratie und damit für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgeht. Der Verfassungsschutz wird in der Bundesrepublik Deutschland instrumentalisiert, um alle Bürger und Organisationen mundtot zu machen, die Nein zu illegaler Massenmigration, Nein zu afro-orientalischer Besied-

lung, Nein zu Multikulti, Nein zur Islamisierung und damit schlussendlich Nein zum Untergang des europäischen Abendlandes sagen.

(Beifall bei der AfD)

Das rechtswidrige Gebaren der Verfassungsschutzbehörden und zahllose weitere Verfassungsbrüche – ich erinnere an dieser Stelle an die illegale Flutung Deutschlands mit Scheinasylanten seit 2015 – der Söder- und Merkel-Herrschaft zeigen eines deutlich auf: Die Verfassung muss in erster Linie vor denjenigen geschützt werden, die ihre politische Handlungsgewalt zur Unterdrückung der Opposition und damit schlussendlich zum Schaden Deutschlands gebrauchen.

(Beifall bei der AfD)

Zuletzt wurden mit der Information des Verfassungsschutzes Bayern für das erste Halbjahr 2019 des Staatsministeriums des Innern und mit dem Verfassungsschutzbericht 2019 Teile der Oppositionspartei "Alternative für Deutschland" amtlich geächtet. Jetzt soll sie sogar mit geheimdienstlichen Mitteln ausgespäht und infiltriert werden. Beobachter sprechen bereits davon, dass der Verfassungsschutz aktive Anwerbeversuche bei einfachen Mitgliedern unternimmt.

Dabei werden absurde Thesen und Interpretationen von Texten von AfD-Politikern herangezogen, die für eine angebliche Verfassungsfeindlichkeit herhalten müssen. Beispielsweise wird eine Rede von Björn Höcke zitiert, in der er von einer "Schleusenzeit" spricht und eine "Selbstbefreundung" fordert.

(Zuruf)

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz geht dabei davon aus, dass die Begriffe "Selbstbefreundung" und "Schleusenzeit" im neurechten Kontext als Euphemismen bzw. Chiffren für extremistische Ziele und strategische Konzepte fungieren. – Meine Damen und Herren, das, was wir hier lesen, ist kein Verfassungsschutzbericht, das ist peinlich, und das ist einer bayerischen Behörde unwürdig.

(Beifall bei der AfD)

Einen weiteren Beweis für den Missbrauch des Verfassungsschutzes finden wir im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019, der in seiner Druckausgabe bis heute nicht lieferbar ist. Der Grund ist denkbar einfach: Der Verfassungsschutzbericht ist falsch und darf so nicht mehr veröffentlicht werden. Der Verfassungsschutzbericht 2019 erwähnte nämlich die Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt, kurz ZFI genannt. Diese hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die Geschichtsforschung streng am Grundsatz der wissenschaftlichen Wahrheitsfindung und unabhängig vom politischen Zeitgeist zu messen. Der Staatsregierung ist das offensichtlich nicht recht. Doch ich frage: Welche geschichtlichen Wahrheiten fürchtet sie, wenn sie die Wissenschaftsfreiheit dermaßen beobachten und einschränken muss?

Das ZFI zog vor das Verwaltungsgericht und hatte nicht nur recht, sondern bekam dort auch recht. Das Gericht stellte in seinem Urteil fest, dass die Forschungsstelle zu Unrecht als rechtsextremistisch bezeichnet wurde. Die entsprechende Passage musste daher im Verfassungsschutzbericht geschwärzt werden.

Welche Auswirkung die rechtswidrige Erwähnung hat, zeigt sich auch hier. Kaum hatte der Verfassungsschutz behauptet, die ZFI sei extremistisch, kündigte die Stadt Ingolstadt den Mietvertrag mit dem Verein und untersagte ihm die Nutzung der örtlichen kommunalen Räumlichkeiten. So etwas, sehr geehrte Damen und Herren, darf es in einem Rechtsstaat nicht geben.

(Beifall bei der AfD)

Meine Damen und Herren, der offenkundige Missbrauch des Verfassungsschutzes gebietet es daher, Überlegungen anzustellen, wie die Behörde und deren tendenziöser Verfassungsschutzbericht reformiert werden können.

Ein erster Schritt dazu ist nun unser Gesetzentwurf. Wir fordern damit heute nicht die Abschaffung des Verfassungsschutzes als solchen, weil die echten Feinde unseres

deutschen Staates sehr wohl auf das Schärfste bekämpft werden müssen. Für das Einschreiten der Behörde und die Erwähnung im sogenannten Verfassungsschutzbericht wollen wir allerdings nachvollziehbare Maßstäbe im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz festlegen. Wir fordern daher folgende Änderungen:

Erstens. Das Landesamt beobachtet, ob die Chancengleichheit der politischen Parteien in diesem Land beeinträchtigt wird.

Zweitens. Das Landesamt analysiert die Rechtsprechung der bayerischen Verwaltungsgerichte auf Entscheidungen, die die Rechtswidrigkeit ihres eigenen Behördenhandelns festgestellt haben.

Drittens. Wir wollen, dass die Maßstäbe einer Beobachtung durch die Legaldefinition des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung objektiv nachvollziehbar gemacht werden.

Viertens. Sollte dann eine Behörde tatsächlich zu dem Schluss kommen, dass eine Beobachtung gerechtfertigt ist, so ist die betroffene Person bzw. Organisation zu einer Stellungnahme aufzufordern. Dies entspricht der Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und sollte für das Verwaltungshandeln in einem Rechtsstaat nicht infrage gestellt werden.

Meine Damen und Herren, wie oft schon wurde das Recht durch Bayerns politischen Geheimdienst gebrochen? Wie oft schon wurden unbescholtene Bürger vom Verfassungsschutz beobachtet? Junge Freiheit, Republikaner, Zeitgeschichtliche Forschungsstelle und viele mehr waren bereits Opfer dieser Praxis in Bayern. Der politisch missbrauchte Verfassungsschutz bedarf dringend einer Reform. Dieser Entwurf ist ein erster Schritt. Bayern ist kein Spitzelstaat, sondern ein Freistaat.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte beachten Sie Ihre Zeit.

Christoph Maier (AfD): Bayern hat mündige Staatsbürger, die keine politische Betreuung benötigen. Im weiteren Verlauf der Beratung wird sich nun zeigen, ob die Regierungsmehrheit und die Oppositionsparteien hier im Land bereit sind, Demokratie und Rechtsstaat ernst zu nehmen.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter. – Als Nächster hat Herr Kollege Norbert Dünkel von der CSU-Fraktion das Wort.

Norbert Dünkel (CSU): Lieber Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Unser Grundgesetz regelt, dass Deutschland eine wertgebundene, wachsame und wehrhafte Demokratie ist. Das bedeutet, dass der Staat gegen alle Bestrebungen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, in dem Fall Bayerns, gefährden, die in der Verfassung vorgesehenen Abwehrmittel einsetzen kann und wird. Um unsere demokratische Grundordnung schützen zu können, müssen Aktivitäten, die dieser Grundordnung schaden können, rechtzeitig als verfassungsfeindlich oder extremistisch erkannt werden. Dies ist Aufgabe unseres Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem der inneren Sicherheit, um Angriffe auf die staatliche Ordnung bereits im Vorfeld polizeilicher Gefahrenabwehr sichtbar zu machen. All dies, bis hin zum Datenschutz, regelt das Bayerische Verfassungsschutzgesetz mit allen Aufgaben, Befugnissen und bereichsspezifischen Normen für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz.

Der Gesetzentwurf der AfD zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes ist abzulehnen, weil er elementare Grundzüge des Gesetzes und den Regelungsbedarf missachtet sowie das Ziel eines Verfassungsschutzgesetzes verfehlen wird. Der Entwurf der AfD schlägt überflüssige Regelungen vor. Er verkennt grundlegende Prinzipien des Verfassungsschutzes und der bestehenden Rechtslage in Bayern. Der Gesetzentwurf glänzt insoweit durch Inkompetenz oder wenigstens durch Unkenntnis. Wenn dem nicht so wäre, wollte man Prinzipien des Verfassungsschutzes bewusst erodieren.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen: Gemäß Artikel 3 der Entwurfsfassung wird eine zusätzliche Beobachtung der Beeinträchtigung der Chancengleichheit von politischen Parteien und eine zusätzliche Analyse der Rechtsprechung bayerischer Gerichte gefordert. – Die Beeinträchtigung der Chancengleichheit politischer Parteien ist schon jetzt Gegenstand der Arbeit des Verfassungsschutzes. All dies ist schon jetzt ausreichend und vollumfänglich geregelt. Der Änderungsantrag ist insoweit überflüssig.

Weiterhin ist es eine Selbstverständlichkeit, dass alle bayerischen Behörden die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen und ihrem jeweiligen Geschäftsbereich zugrundliegenden Gerichtsentscheidungen ganz genau analysieren und korrekt umsetzen. Dies entspricht schon dem grundgesetzlichen Rechtsstaatssystem der Bundesrepublik Deutschland.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, gerade bei einem AfD-Antrag ist aber darauf hinzuweisen, dass die Verfassung nicht nur durch die Exekutive, sondern auch durch Einzelne, durch einzelne Bürger oder durch politische Parteien gefährdet sein kann. Die AfD will nach Entwurf des Artikels 4 keine Beobachtung von Einzelpersonen und eine Ergänzung der Definition weiterer Schutzgüter der demokratischen Grundordnung. – Eine Aufhebung der Beobachtung von Einzelpersonen verkennt die arbeitsteilige Zusammenarbeit, die im Bund-Länder-Verfassungsschutzverbund geregelt ist, und würde einen grundlegenden Bestandteil verfassungsschutzgemäßer Ermittlungen gefährden. Auch dieses Ansinnen ist deshalb abzulehnen.

Die ohnedies nicht abschließende Aufzählung der Schutzgüter beschränkt sich bereits jetzt auf schlechthin unverzichtbare Grundsätze. Wir können daher auch dieser Idee nicht zustimmen.

Die AfD möchte schließlich eine Änderung von Artikel 26 des Verfassungsschutzgesetzes; hier geht es beispielsweise um Unterrichtung der Öffentlichkeit nur bei gerichtlich erwiesenen rechtswidrigen Verhaltensweisen sowie nur nach Anhörung der Betroffenen und bei plausiblem Verdacht. – Wir halten den Änderungsvorschlag der AfD

für verfassungsrechtlich bedenklich. Natürlich braucht eine wehrhafte Demokratie eine gut informierte Öffentlichkeit. Der Gesetzentwurf beschränkt solch umfassende Information dagegen.

Ich möchte im Übrigen darauf hinweisen, dass beispielsweise legalistischer Islamismus oder konspirativ agierende Organisationen nach dem AfD-Entwurf nicht mehr Gegenstand des Verfassungsschutzberichtes sein dürften. All dies wollen wir nicht.

Sie predigen den Untergang des Abendlandes und legen ein völlig unbrauchbares Papier vor. Sie halten Mitglieder mit rechtsnationalen Gesinnungen in Ihren Reihen und wollen den Verfassungsschutz schwächen und umbauen.

Wir sehen, was Sie sind. Wir sehen, was Sie tun. Wir sehen, was Sie wollen und wohin Sie wollen. – Das ist mit uns nicht zu machen. Der Gesetzentwurf der AfD ist daher insgesamt abzulehnen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. Herr Abgeordneter, bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Christoph Maier. Bitte schön.

Christoph Maier (AfD): Sehr geehrter Herr Dünkel, Sie haben nette Ausführungen zur Thematik gemacht, die allerdings teilweise am Problem komplett vorbeigingen.

Horst Seehofer hat die Praxis der Massenzuwanderung nach Deutschland als "Herrschaft des Unrechts" bezeichnet. Das war eine Herrschaft, die auf Regierungshandeln beruhte. Wenn es, wie vom jetzigen Bundesinnenminister damals behauptet, eine "Herrschaft des Unrechts" war, frage ich, warum dieses Unrecht, da es doch elementar gegen Verfassungsgrundsätze verstieß, dann nicht im Verfassungsschutzbericht auftaucht. Können Sie sich erklären, welche Aufgabe der Verfassungsschutz überhaupt noch hat, wenn er einerseits elementar verfassungsfeindliches Verhalten einer

Regierung nicht dokumentiert, andererseits aber Einzelpersonen, die in diesem Land überhaupt keine politische Relevanz haben, unter Beobachtung stellt?

Norbert Dünkel (CSU): Herr Maier, wir reden über einen Gesetzentwurf der AfD. Der Gesetzentwurf der AfD hat einen Inhalt. Meine Rede hat sich auf diesen Gesetzentwurf bezogen und Ihnen aufgezeigt, warum dieser Gesetzentwurf unsinnig ist und warum wir ihm nicht zustimmen können.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Meine Damen und Herren, ich darf die nächste Rednerin, die Fraktionsvorsitzende der GRÜNEN Frau Katharina Schulze aufrufen. Bitte schön, Frau Schulze. Sie sind heute im Dauereinsatz.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dem Redner der AfD sage ich: Ich lehne Ihren Gesetzentwurf aus voller Überzeugung ab, weil ich es mit der Demokratie ernst meine.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ihr Gesetzentwurf offenbart erschreckend grobe Mängel beim Verständnis der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland und zeigt erneut das groteske und autoritäre Staatsverständnis der sogenannten Alternative für Deutschland.

Was will dieser Gesetzentwurf? – Der Gesetzentwurf will, dass der Verfassungsschutzbericht nur solche verfassungsfeindlichen Bestrebungen nennen darf, die gerichtlich erwiesene rechtswidrige Verhaltensweisen darstellen. Der Verfassungsschutz soll nur dann berichten dürfen, wenn bereits ein verwaltungs-, zivil- oder strafrechtliches Urteil vorliegt.

Ich stelle fest: Erstens dürfte der Verfassungsschutz auch nach Ihrem Gesetzentwurf darüber berichten, dass man Björn Höcke gemäß der gerichtlichen Entscheidung des VG Meiningen als "Faschisten" bezeichnen darf. Zweitens stelle ich fest, dass Sie als

AfD entweder keinerlei Ahnung davon haben oder nicht wahrhaben wollen, was die Aufgaben des Verfassungsschutzes sind. Sinn und Zweck der Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist es doch, ein Frühwarnsystem zu installieren, um Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zu erkennen, damit man hierauf politisch und rechtlich rechtzeitig reagieren kann.

Die demokratischen Fraktionen in diesem Haus wissen, dass wir GRÜNE einige gute Ideen zur Reform und zum Umbau des Bayerischen Verfassungsschutzes haben. Da gibt es ja einiges zu tun. Liebe Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Fraktionen, ich kann Ihnen aber eine Sache zurufen: Von uns werden Sie nie so absurde Vorschläge wie den gerade vorliegenden der AfD hören; ganz sicher nicht!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn man diesen Gesetzentwurf durchliest, stellt sich unweigerlich die Frage, warum die AfD denn nicht will, dass der Verfassungsschutz der Öffentlichkeit qualifizierte Informationen über rechtsextreme Gefahren präsentiert. – Die Antwort ist ganz einfach. Es liegt daran, dass der Bayerische Verfassungsschutz zum einen die Jugendorganisation der AfD, die JA, zum anderen die Gruppierung der AfD namens "Flügel" als rechtsextrem eingestuft hat. Das ist auch ganz richtig. Ich wundere mich hier schon: Die AfD tut auf der einen Seite immer so, als gäbe es den "Flügel" jetzt gar nicht mehr. Auf der anderen Seite ist doch auch bezeichnend, dass weder das Gedankengut noch die Netzwerke gelöscht werden, wenn man eine Organisation nur zum Schein auflöst. Alleine das zeigt schon – das ist schon lange eine Forderung von uns GRÜNEN –, dass die bayerische AfD vom Verfassungsschutz beobachtet werden sollte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In Brandenburg hat Verfassungsschutzchef Müller schon im Juni bekannt gegeben, wegen der zunehmenden Radikalisierung härter gegen die AfD in Brandenburg vorzugehen; er plane, die Gesamtpartei als Beobachtungsobjekt einzustufen. Die Partei

versuche – ich zitiere –, "die Brandmauern der Demokratie zu schleifen." Dem kann ich mich komplett anschließen.

Man sieht auch bei den Damen und Herren der AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag, dass sie personell und inhaltlich eng mit dem rechten Flügel verwoben sind. Sie haben in diesem Hohen Haus ja schon öfter Geschichtsvergessenheit und Menschenverachtung offenbart. Ich erinnere an die Veranstaltung anlässlich des Holocaust-Gedenktages am 27. Januar 2019. Damals sind 13 von 17 anwesenden Abgeordneten der AfD-Fraktion aus dem Saal marschiert, als die Vorsitzende der Israelitischen Kultusgemeinde Charlotte Knobloch eine Rede gehalten hat.

Als am 26. Juni 2019 des von einem Rechtsextremisten ermordeten Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke gedacht wurde, blieb ein AfD-Abgeordneter einfach sitzen und verweigerte dem Opfer rechter Gewalt bewusst die Ehrung.

Ganz zu schweigen davon, dass im Juni 2020 der rechtsextreme AfD-Abgeordnete Björn Höcke auf eine Einladung der Fraktionsvorsitzenden Katrin Ebner-Steiner hin am Rande eines Plenartags den Bayerischen Landtag aufgesucht hat, obwohl die Präsidentin des Hohen Hauses klargestellt hat:

(Zuruf)

Herr Höcke muss wissen, dass er als Faschist und jemand, der unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht, hier nicht willkommen ist.

Ich kann also nur klar sagen: Statt Maßnahmen gegen die Rechtsextremen in ihren eigenen Reihen zu ergreifen, will die AfD lieber den Überbringer der schlechten Nachricht mundtot machen. Für eine Partei, die stets von einer "Meinungsdiktatur" schwadroniert, ist das ein bemerkenswert schizophrener Vorgang.

Deswegen die klare Aussage von uns GRÜNEN: Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Angriff auf das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz und ein weiterer Versuch, diese Brandmauer der Demokratie einzureißen. Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag wird sich dem entgegenstellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Schulze, es liegt eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Christoph Maier von der AfD-Fraktion vor, dem ich hiermit das Wort erteile.

Christoph Maier (AfD): Sie bezeichnen sich mehrfach als "Antifaschistin". Jeder weiß, was darunter zu verstehen ist: Antifaschisten sind nur verkappte Kommunisten und Bolschewiken.

(Lachen)

Wir wissen auch, dass die Antifa in den Vereinigten Staaten als Terrororganisation aufgeführt wird. Dennoch behaupten Sie hier, eine Antifaschistin zu sein. Wir wissen auch, dass Sie mehrmals auf Demonstrationen mit Marxisten und Leninisten gesehen wurden.

(Zuruf)

Meine Frage: Vermissen Sie sich nicht im Verfassungsschutzbericht, wo Sie doch einer der größten Verfassungsfeinde in Bayern sind?

(Beifall bei der AfD – Zuruf: Jawohl!)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Abgeordnete Schulze, Sie haben das Wort.

Katharina Schulze (GRÜNE): Ich erwarte, dass jede Demokratin und jeder Demokrat Antifaschistin und Antifaschist ist.

(Lachen)

Denn gegen Faschismus zu sein, bedeutet im Umkehrschluss, Antifaschistin zu sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das sollten wir in diesem Land mit seiner schrecklichen Geschichte alle zusammen sein. Es gilt die Brandmauer hochzureißen gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, gegen all die Menschen, die unsere Demokratie kaputtmachen wollen. Dafür stehe ich ein, und dafür stehen die Demokratinnen und Demokraten in diesem Land. Nur Sie stehen nicht dafür ein. Aber was erwarte ich denn? – Nichts von Ihnen als Partei!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Abgeordnete. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Dr. Hubert Faltermeier für die Fraktion der FREIEN WÄH-LER. Herr Kollege Faltermeier, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WAHLER): Sehr geehrter Herr Präsident Hold, meine Damen und Herren! Heute liegt uns zur Lesung der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes vor. Dieser Gesetzentwurf trägt seine politische Intention klar und eindeutig auf der Stirn geschrieben. Die Intention ist klar: Einmal sollen die Aufgaben des Verfassungsschutzes eingeschränkt werden. Warum wohl? – Zum zweiten sollen extremistische Vorgänge unter der Decke gehalten werden. Warum wohl? – Drittens soll die Aufklärungs- und Informationspflicht der Öffentlichkeit eingeschränkt werden und sollen extremistische Vorkommnisse verschleiert werden. Warum wohl?

Natürlich ist der Gesetzentwurf geschickt genug, einiges mit überflüssigen Inhalten zu kaschieren, so mit der Forderung, dass Gerichtsurteile zu analysieren seien – das ist doch selbstverständlich und wird sicher auch gemacht –, und mit nicht notwendigen Aufzählungen. Aber im Grundsatz verkennt der Gesetzentwurf die Aufgaben des Verfassungsschutzes, seine hohe Bedeutung und auch das Zusammenwirken mit den an-

deren Organen der Sicherheit. Die Details möchte ich – sie sind schon mehrfach angesprochen worden – nicht erörtern.

Aber ein Punkt ist für mich entscheidend, Herr Maier. Auf den möchte ich eingehen. Das ist Ihr Änderungsvorschlag zum Artikel 26. Er sieht eine Beschränkung der Information und eine Nichtaufklärung der Öffentlichkeit vor. Auch da ist klar, warum. Ich glaube, wir sind uns hier herinnen alle einig, dass die Öffentlichkeit gut aufgeklärt und gut informiert werden muss. Diese Beschränkungen sind mit uns nicht zu machen. Allein schon deshalb müsste der Entwurf entschieden abgelehnt werden.

Ich schließe mich Frau Schulze an. Sie, Herr Maier, haben uns aufgefordert: Wählen Sie den Rechtsstaat, und stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu. – Wir antworten: Wir wählen den Rechtsstaat und lehnen den Gesetzentwurf entschieden ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Stefan Löw für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Stefan Löw (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Es geht in unserem Gesetzentwurf um den Schutz unserer Demokratie auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wie diese von unserem Bundesverfassungsgericht definiert wurde, insbesondere unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der politischen Parteien. Aber wird diese Gleichbehandlung durch den Verfassungsschutz gewährleistet? Wird sie wirklich nur zum Schutz unserer Verfassung eingesetzt oder eventuell auch zum Kampf gegen politische Mitbewerber? –

Nehmen wir zum Beispiel die Hetzjagd in Chemnitz, die von der Bundesregierung propagiert wurde und sofort der AfD zukonstruiert wurde. Macht dann der Chef des Bundesverfassungsschutzes Herr Maaßen seinen Job und klärt auf, dass es in Chemnitz zu keinen Hetzjagden gekommen ist, dann wird er erst politisch unter Druck gesetzt und am Ende von seinem Posten entbunden. Was passiert dann unter dem neuen Chef Haldenwang? – Die AfD wird von diesem rechtswidrig zum Prüffall erklärt, und irgendwie gelangt ein internes Gutachten über die AfD kurz vor der Europawahl an die Öffentlichkeit. Wie das geschehen konnte und wo das Leck war, ist dem Verfassungsschutz egal und ist auch der Bayerischen Regierung egal, obwohl sie eigentlich für die Sicherheit der bayerischen Information zuständig ist.

Anderswo werden Beobachtungsgegenstände plötzlich zu Wächtern der Demokratie. Ich spreche jetzt von den LINKEN in Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Thüringen. Diese verschwinden ganz plötzlich aus dem Verfassungsschutzbericht, weil es Koalitionsvereinbarungen gab. An diesem Beispiel sieht man ganz genau, dass es nicht um Objektivität geht, sondern dass die Behörde willkürlich durch die Regierung gesteuert wird.

Diese bewusste Ungleichbehandlung setzt sich fort. Als AfD-Politiker rechnet man bereits mit Anschlägen auf Autos, Büros, Farbanschlägen, eingeworfenen Scheiben und sogar Brandanschlägen durch sogenannte "Antifaschisten", unsere "Demokraten". Hierbei ist ganz besonders der Fall des Kollegen Magnitz zu erwähnen, der mit dem Kantholz angegriffen wurde und ins Krankenhaus geprügelt wurde. Sein Tod wurde billigend in Kauf genommen. In den sozialen Medien wurde der Anschlag von den linken Gruppen gefeiert. Den Verfassungsschutz interessierte es nicht.

Interessanter war da schon die Aktion der Jungen Alternative, die gerade erwähnt wurde, die mit simpler und leicht abzuwaschender Sprühkreide den Boden vor der CSU-Zentrale besprüht hat. Sprühkreide, kein Sprühlack. – Das reichte für eine Hausdurchsuchung und eine Erwähnung im so "neutralen" Verfassungsschutzbericht.

Oder schauen wir das Beispiel von Petr Bystron, unserem ehemaligen Landesvorsitzenden, an. Der wurde aufgrund einer Sympathiebekundung zur IB beobachtet, weil

die IB vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Für eine Beobachtung müssen aber Anhaltspunkte von "erheblicher Bedeutung" vorliegen. "Von erheblicher Bedeutung" sind Verbindungen zu erwiesenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen, die über bloße Überschneidung in der Mitgliedschaft hinausgehen und auch strukturelle Verbindungen beinhalten wie zum Beispiel personelle Überschneidungen auf der Vorstandsebene, die Herausgabe gemeinsamer Erklärungen oder eine grundsätzliche programmatische und taktisch-konzeptionelle Anlehnung an die andere Verfassung. Diese lagen bei Petr Bystron nicht vor. Deswegen wurde die Maßnahme auch vor Gericht gekippt.

Aber welche Maßstäbe gelten für die "demokratischen" Parteien hier im Haus? – Diese agieren in einem Bündnis gemeinsam mit linken Verfassungsfeinden wie der Roten Hilfe, der DKP, der Linksjugend Bayern, der MLPD, der SDAJ und der Interventionstischen Linken.

(Beifall bei der AfD)

Ich spreche von den GRÜNEN und den Jungen Liberalen. Diese schließen sich bewusst im Bündnis noPAG mit den Feinden unserer Demokratie zusammen, indem sie eine gemeinsame Erklärung herausgeben und gemeinsame taktische und organisatorische Verbindungen geschaffen haben. Das sind also alles Punkte, die genau unter die Definition der "erheblichen Bedeutung" fallen und eine Beobachtung rechtfertigen. Wenn hier jemand beobachtet werden muss –,

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Abgeordneter, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Stefan Löw (AfD): – dann sind das die GRÜNEN, aber nicht wir.

Sie sehen: Es ist Zeit, unseren Verfassungsschutz vor politischer Einflussnahme zu schützen.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Florian Ritter für die SPD-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Florian Ritter (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die AfD behauptet in ihrem Gesetzentwurf, das Verwaltungsgericht Köln habe festgestellt, es sei rechtswidrig gewesen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD zum Prüffall erklärt habe. Die AfD leitet aus dieser Entscheidung ab, das Gericht habe ihnen Verfassungstreue attestiert. Diese Behauptung ist eine vorsätzliche Verdrehung dessen, wie das Verwaltungsgericht Köln tatsächlich geurteilt hat, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der SPD)

Ausgehend von dieser Falschdarstellung macht die AfD in ihrem Gesetzentwurf den Versuch, den Verfassungsschutz von einem Instrument der Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen in eine Behörde umzufunktionieren, die insbesondere die Gegnerinnen und Gegner der AfD aufs Korn nehmen soll. Hierzu stelle ich fest:

Erstens. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln ist keine Widerlegung der Feststellung, dass die AfD eine rechtsextremistische Partei ist.

(Zuruf)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf lediglich nicht mehr offiziell mitteilen, dass sie die AfD zum Prüffall gemacht hat.

(Zuruf)

Die Hinweise, dass es sich bei der AfD um eine rechtsextreme Partei handelt, sind mehr als deutlich. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf dies aber erst dann mitteilen, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Kolleginnen und Kollegen, die Prüfung findet nach wie vor statt. Auch darauf muss man hinweisen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Zweitens. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln hat keinerlei Auswirkungen auf Privatpersonen. Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes schützt die Privatautonomie. Danach hat jeder und jede das Recht, das private Verhalten nach genau diesen Grundsätzen und nach eigenen Entscheidungen zu gestalten. Das betrifft im Übrigen auch den Umgang mit politischen Zielen, die man selbst ablehnt und nicht teilt. Das betrifft auch die Vertragsfreiheit. Diese steht ebenfalls unter dem Schutz des Grundgesetzes. Die Vertragsfreiheit umfasst auch die Freiheit, sich die Vertragspartner auszusuchen. Dieses Recht will die AfD aushebeln. Sie will Menschen dazu zwingen, gegen ihren Willen und gegen ihre Überzeugung mit der AfD zu kooperieren. Dies beträfe beispielsweise Gastwirte, die ablehnen, Personen rassistischer Organisationen ein Zimmer zu vermieten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, die beabsichtigte Änderung des Artikels 3 BayVSG soll faktisch die gesamte Zivilgesellschaft unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stellen. Sie soll sicherstellen, dass nur noch das über die AfD gedacht wird, was die AfD gerne hätte. Das ist nicht nur totalitäres Denken, das ist der Beleg für Verfassungsfeindlichkeit, Kolleginnen und Kollegen.

(Zuruf – Beifall bei der SPD)

Die Forderung, die Verfassungsschutzbehörden sollen nur noch bei Vorliegen von Gerichtsurteilen über eine Gruppe oder Personen informieren dürfen, widerspricht der Rechtsstaatlichkeit. Gerichte urteilen auf der Grundlage von Gesetzen und nicht auf der Grundlage von Einstellungen. Die AfD will die Einführung einer Gesinnungsjustiz. Das wird damit eindeutig klar. Ebenso will sie das Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz kippen.

Kurz und gut: Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf ist nicht nur verfassungswidrig, weil er grundsätzliche Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit ignoriert, die AfD-Fraktion legt damit auch die Axt an die Rechtsstaatlichkeit und die Freiheit der Person an. Sie liefert einen weiteren Beleg für ihre verfassungsfeindlichen Ziele. Deshalb lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist Alexander Muthmann für die FDP-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf ist schon vielfach bewertet worden. Ich kann mich den Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Parteien dieses Hauses in all ihren Ausführungen anschließen und will nur noch ein paar Aspekte ergänzen.

In der Tat ist es so, dass das Landesamt für Verfassungsschutz in der jetzigen und auch in der künftigen Konzeption eine wesentliche Aufgabe hat, um die Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen und die freiheitliche demokratische Grundordnung gegen Gefährdungen verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu sichern.

Was wir in diesem Gesetzentwurf lesen, halte ich einerseits für eine pure Banalität, beispielsweise wenn es darum geht, dass das Landesamt die Rechtsprechung analysieren solle. Das macht jede staatliche Behörde in Bayern und würdigt die für ihren Aufgabenbereich ergehenden relevanten Urteile. Sie prüft, ob und inwieweit diese für ihre weitere Arbeit wichtig und beachtlich sind.

Andererseits halte ich eine Änderung des Artikels 3 Absatz 2 BayVSG, wonach das Landesamt die Beeinträchtigung von Chancengleichheit politischer Parteien,

die sich durch gesellschaftliche Benachteiligungen wegen der politischen Überzeugung im Zivilrechtsverkehr und durch sonstige Diskriminierungen im Bereich

der Zivilgesellschaft ergeben, insbesondere wenn eine derartige Beeinträchtigung auf rechtswidrige Handlungen zurückzuführen ist,

künftig beobachten solle, für beängstigend. Mit anderen Worten heißt das: Das Landesamt soll tätig werden, wenn es rechtswidrige zivilrechtlich relevante Handlungen gibt. Das Wort "insbesondere" macht aber deutlich, dass die Handlung noch nicht einmal rechtswidrig sein muss, um nach Ihrer Vorstellung das Tätigwerden des Landesamts für Verfassungsschutz zu veranlassen.

Das sind Konstellationen, von denen auch Kollege Ritter gerade gesprochen hat. Wenn ich mich entscheide, Ihnen ein nicht mehr benötigtes Dienstkraftfahrzeug nicht abzukaufen, weil ich mit Ihrer Fraktion überhaupt nichts zu tun haben will, dann ist das – wie ich finde – meine freie Entscheidung. Geschäfte zu machen oder auf sie zu verzichten ist auch Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das sind selbstverständliche Dinge.

Wenn Sie das jetzt zum Gegenstand der Beobachtungen des Landesamts für Verfassungsschutz machen wollen, dann legen Sie mit diesem Gesetzentwurf, den Sie hier vorlegen, ein weiteres Mal die Axt an unsere Rechtsstaatlichkeit und unsere freiheitliche demokratische Grundordnung. Das ist mit uns nicht zu machen.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Raimund Swoboda. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitbürger! Was will der Rechtsaußenflügel hier im Haus, also die AfD-Fraktion, mit diesem Gesetzentwurf

(Unruhe)

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und seiner verschwurbelten Begründung?

(Zurufe)

Sie geben vor, die weltanschauliche Neutralität des Staates durchsetzen zu wollen, und werfen der Behörde, also dem Dienst vor, er wolle die AfD ohne hinreichenden Grund und unter dem Vorwand der Bezichtigung der Staatssicherheitsgefährdung – ein doch schon gravierender Vorwurf – amtlich ächten, damit bewusst die Wahlchancen der AfD minimieren und den Wahlausgang nachteilig für die AfD beeinflussen. Den Beweis sind Sie in Ihrer Begründung schuldig geblieben.

Sie kritisieren weiter, dass Teile der Oppositionspartei der AfD mit geheimdienstlichen Mitteln infiltriert werden. So schreiben Sie, und gemeint sind offenbar die Fraktionsvorsitzende – also Sie, Frau Katrin Ebner-Steiner – und die Leute, die sich um sie als rechtsextremistischer Flügelanhang des thüringischen AfD-Landesvorsitzenden Höcke gruppieren. Da können Sie jetzt schreien, so laut Sie wollen. Jeder hier im Haus hört Sie. – Der Verfassungsschutz untermauere diese Ächtung mit den veröffentlichten Vorwürfen zur Ideologie, zum Beispiel der Ausländerfeindlichkeit oder der Verwendung des Volksbegriffes in Anlehnung an die NS-Ideologie, ohne dass es dafür hinreichende Erkenntnisse gäbe. Glauben Sie das wirklich? Lesen Sie Ihre eigenen Facebook-Darstellungen, also die der AfD-Klientel?

Jetzt geht es Ihnen um die Chancengleichheit und Meinungsfreiheit, und Sie wollen ein Gesetz ändern. Hier ist eigentlich schon sehr gut dargelegt worden, welche Folgen es hätte, wenn man Ihnen das erlauben würde.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Abgeordneter, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Ich komme zum Schluss. Völlig neue Möglichkeiten würden sich als Beobachtungsziele ergeben. Behörden können beobachtet werden,

auch sogenannte etablierte Parteien – das wäre ganz nach Ihrem Gusto – und auch die Medien. Das brächte vielleicht einen Personalzuwachs. Vielleicht würde auch die CSU-beobachtet werden, weil die ja –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich habe Sie so verstanden, dass Sie zum Schluss kommen wollten, Herr Abgeordneter. Das ist jetzt auch vonnöten, bitte.

Raimund Swoboda (fraktionslos): – bemüht ist, Ihre Chancengleichheit und Ihre Chancen bei der Wahl zu untergraben. Vielleicht würde also jeder Konkurrent beobachtet. Nein, Sie sollten es endlich besser machen. Etablieren Sie sich hier im Hohen Hause als ein guter Partner.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Es liegt eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Christoph Maier von der AfD-Fraktion vor.

(Zurufe: Ah!)

Christoph Maier (AfD): Sie hätten normalerweise nicht meine Aufmerksamkeit und die der hier anwesenden Abgeordneten verdient. Aber wenn Sie so einen Unfug von sich geben, dann muss es auch zurechtgerückt werden. Ich habe hier das Bild einer Demonstration in Schweinfurt vorliegen. Da befindet sich in der Mitte Björn Höcke, links von ihm Christian Klingen, und neben ihm befindet sich dann – wer wohl? – der Herr Swoboda. Herr Swoboda, wie können Sie eigentlich mit Ihrem Gewissen vereinbaren, was Sie hier von sich geben? – Sie sind ein verlogener Politiker.

(Beifall bei der AfD – Zuruf: Das sagt der Richtige! – Lachen – Zuruf: Das passt ja zu Ihnen!)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Abgeordneter Swoboda, Sie haben das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Herr Maier, das muss wehtun, wenn ein ehemaliger Wegbegleiter einer doch verfassungskonformen AfD mit einem sauberen Grundsatz-

programm, das Sie übrigens nach Ihren Äußerungen nicht teilen, im Parlament solche Dinge sagt wie ich heute. Machen Sie sich doch endlich frei von diesen rechtsextremistischen Flügeln, bei denen Sie ganz vorne stehen.

Ich war damals in Schweinfurt auf einem ganz guten Weg, einer Partei in den Parlamentarismus zu verhelfen. Ich habe garantiert auch als einer derjenigen diese Partei unterstützt, die wollen, dass sie den richtigen Weg geht. Leider Gottes ist mir das nicht gelungen.

(Zuruf)

Die Partei ist Ihnen gefolgt, und diese Fraktion auch. Das führt ins Aus – für Sie, Herr Maier, für diese Fraktion und auch für den Herrn Höcke.

(Zuruf)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

(Unruhe)

Die Aussprache ist hiermit geschlossen Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

11.02.2021

Drucksache 18/13501

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/**11071**

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes Gewährleistung der Chancengleichheit der politischen Parteien im Freistaat Bayern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Christoph Maier Berichterstatter: Mitberichterstatter: Tobias Reiß

II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
 - Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 3. Dezember 2020 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung AfD: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 11. Februar 2021 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung FREIE WÄHLER: Ablehnung AfD: Zustimmung

SPD: Ablehnung FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

24.02.2021 Drucksache 18/14020

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Stefan Löw, Christian Klingen, Jan Schiffers und Fraktion (AfD)

Drs. 18/11071, 18/13501

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes Gewährleistung der Chancengleichheit der politischen Parteien im Freistaat Bayern

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Richard Graupner

Abg. Tobias Reiß

Abg. Ralf Stadler

Abg. Katharina Schulze

Abg. Uli Henkel

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Florian Ritter

Abg. Andreas Winhart

Abg. Alexander Muthmann

Staatssekretär Gerhard Eck

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Gewährleistung der Chancengleichheit der politischen Parteien im Freistaat

Bayern (Drs. 18/11071)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Abgeordneten Richard Graupner von der AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! "Deutschland ist die weltweit wohl einzige Demokratie, die den Inlandsgeheimdienst gegen Parteien einsetzt, die in Konkurrenz zu den regierenden Parteien stehen." –So beschrieb es vor nicht allzu langer Zeit Roger Köppel in der Schweizer "Weltwoche". Man kann den Sachverhalt noch zugespitzter formulieren: Dass überhaupt die Notwendigkeit für den vorliegenden Gesetzentwurf besteht und wir hierüber diskutieren müssen, wirft letztlich schon ein bezeichnendes und alles andere als positives Licht auf den gegenwärtigen Zustand unserer Demokratie. Worum es im Kern geht, zeigte sich bereits exemplarisch bei der Plenardiskussion zur Ersten Lesung. Der Beantwortung einer kritischen Nachfrage meines Kollegen Christoph Maier zur Verfassungswidrigkeit der gegenwärtigen Migrationspolitik wich der Redner der CSU mit nichtssagenden Floskeln einfach aus.

Genauso wie hier im Plenum möchten sich die Altparteien auch im politischen Alltag gern gegen lästige und unbequeme Kritik an ihrem als alternativlos verkauften Kurs immunisieren. Dies trifft alle Bereiche, in denen man sich von der CDU und CSU bis zur Linkspartei fast im Stile der ehemaligen DDR-Blockparteien bis auf Nuancen einig ist, sei es der sogenannte Klimaschutz, sei es die Migrations- oder aktuell die Infektionsschutzpolitik. Dazu bedient man sich ungeniert des Verfassungsschutzes, der somit vor allem zu einem Schutz der Etablierten degradiert wird.

Tatsächlich läuft dessen gegenwärtige Beobachtungspraxis im Kern auf eine Weiterführung der Politik mit geheimdienstlichen Mitteln hinaus. Dabei operiert der Verfassungsschutz mit dehnbaren Begrifflichkeiten, wie etwa einer "gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit", oder dem ultimativen Totschlagargument eines "Angriffs auf die Menschenwürde". Dies sind Begriffe, die von ideologisch tiefrot gefärbten und personell bis weit ins linksextremistische Lager verstrickten Gestalten wie etwa Anetta Kahane und deren Amadeu-Antonio-Stiftung geprägt oder verwendet werden.

(Beifall bei der AfD)

Die eigentliche Aufgabe des Inlandsgeheimdienstes wäre es, Bestrebungen im Auge zu behalten, die tatsächlich auf eine aktive, das heißt in erster Linie gewalttätige Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung abzielen. Stattdessen verlegt man sich auf letztlich rein subjektive Interpretationen von Redebeiträgen und Aussagen. Man beanstandet Rhetorik, Codes und Chiffren, mit denen dieses oder jenes angedeutet, umschrieben oder indirekt behauptet würde. Mit solchen Argumentationen können Sie aber jede missliebige Meinung als extremistisch brandmarken.

Dabei macht es doch einen gewaltigen Unterschied, ob jemand zum Beispiel zur Tötung Ungläubiger aufruft und zu diesem Zweck Sprengstoff, Waffen und Munition hortet oder ob man mit prinzipiell friedlichen Plakat-, Transparent- oder auch Sprühkreideaktionen gegen die katastrophalen Folgen der illegalen Einwanderung protestiert. Indem beides unter dem Begriff des Extremismus gefasst wird, verharmlost man das eine, das wirklich unser Gemeinwesen und das Leben unserer Bürger gefährdet, und diffamiert und kriminalisiert gleichzeitig das andere, welches aber klar durch das grundgesetzlich verankerte Recht auf Meinungsfreiheit garantiert und geschützt ist.

(Beifall bei der AfD)

Zudem greift die Behauptung, irgendein Ziel oder eine Ansicht sei extremistisch, im Wesentlichen auf jeweils dem Zeitgeist unterworfene politische Maßstäbe zurück, die eben nicht justiziabel sind. Mit diesem juristisch nicht definierten Begriff des Extremismus wird somit vorentschieden, dass etwa das Handeln der momentan Regierenden, die sich jeweils alle als die politische Mitte definieren, per se nicht verfassungsfeindlich sein könne. Merkels grenzenloses Migrationsgeschehen, die Herrschaft des Unrechts, wie es unser ehemaliger Ministerpräsident Seehofer in seinen besseren Tagen einmal nannte, verschwindet damit wie von Zauberhand aus der Sphäre einer möglichen Verfassungsfeindlichkeit.

Dieser skandalösen Praxis will unser Gesetzesvorschlag einen Riegel vorschieben. Zum einen soll der Verfassungsschutz auch das behördliche Handeln auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Zum anderen fordern wir, den Begriff der verfassungsfeindlichen Bestrebungen mit der entsprechenden Definition aus § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu harmonisieren. Somit würden die Beobachtungskriterien des Verfassungsschutzes auch objektiv nachvollziehbar. Aber an einer solchen Eindeutigkeit besteht seitens des Verfassungsschutzes und der Altparteien offensichtlich überhaupt kein Interesse; denn die Tätigkeit als Geheimdienst dient im Kern nicht dem objektiven Erkenntnisgewinn, sondern sie zielt auf die politische Vernichtung des Beobachtungsobjekts.

Dabei musste sich der Verfassungsschutz in der jüngeren Vergangenheit von der Justiz immer wieder in die Schranken weisen lassen. Ich erinnere an die rechtswidrige Beobachtung der Republikaner, den Fall der konservativen Wochenzeitung "Junge Freiheit" oder das Kölner Urteil gegen die widerrechtliche öffentliche Verkündigung, die AfD sei ein sogenannter Prüffall. Aber auch hier in Bayern haben die Gerichte mehrfach dem Denunziationseifer des Verfassungsschutzes einen Riegel vorgeschoben. So wurde die Rechtswidrigkeit der Beobachtung eines schwäbischen AfD-Bezirksrates festgestellt. Dieser Fall war umso pikanter, als sich der Verfassungsschutz

offenbar ungeprüft auf Quellen mit bewussten Fehlinformationen aus dem linksextremistischen Milieu berief.

(Beifall bei der AfD)

Denken Sie auch an die rechtswidrige Erwähnung der Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt im letzten Verfassungsschutzbericht. Die genannten Urteile sind ein gutes und auch ermutigendes Zeichen für das prinzipielle Funktionieren unseres Rechtsstaates. Sind diese Fälle nun aber Ausdruck von Unbelehrbarkeit, ideologischem Starrsinn oder einfach nur eiskaltem politischen Kalkül? – Jedenfalls führen die politisch Verantwortlichen trotz der eindeutigen Signale aus der Judikative ihre Instrumentalisierungspolitik unbeirrt fort. Dabei sollte ihnen der Umstand, dass sich der Verfassungsschutz immer wieder juristische Ohrfeigen eingefangen hat, eigentlich Mahnung genug sein.

Hören Sie endlich auf, die Sorgen der einheimischen Bürger, denen wir von der AfD eine parlamentarische Stimme geben, als verfassungsfeindlich zu diffamieren! Hören Sie endlich auf, die Opfer der eigenen politischen Weichenstellung auch noch zu Tätern zu erklären! Beenden Sie Ihre Blockadehaltung gegenüber unserem Gesetzesvorstoß! Das wäre ein wahrer Gewinn für unsere Demokratie.

(Lebhafter Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Abgeordnete und Kollege Tobias Reiß von der CSU-Fraktion. Herr Reiß, bitte schön.

Tobias Reiß (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Graupner, ich weiß ja nicht, für wen Sie diese Rede hier gehalten haben wollen. Sie erinnert mich ein bisschen an den Geisterfahrer und die entsprechende Geschichte. Sie beschwören hier den Zeitgeist, weil die demokratischen Fraktionen sowohl des Bundestags als auch des Landtages eben genau Ihre kruden Theorien nicht teilen. Das vorgeschobene Ziel Ihres Gesetzentwurfes ist es, die Chancengleichheit der poli-

tischen Parteien im Freistaat Bayern zu gewährleisten. Tatsächlich hat Ihr Gesetzentwurf aber offensichtlich nur ein Ziel, nämlich eine umfassende und fundierte Aufklärung der Öffentlichkeit über – nicht auf den ersten Blick als solche erkennbare – extremistische Bestrebungen zu verhindern.

Herr Kollege Maier hat im Verfassungsausschuss von einem "Stoßkeil" gesprochen, der mit diesem Gesetzentwurf gegen den politischen Missbrauch des Verfassungsschutzes eingerammt werden soll. Liebe Kolleginnen und Kollegen der AfD, tatsächlich setzen Sie den Keil an anderer Stelle an, nämlich zwischen der Verfassung und ihrem Schutz. Sie wollen den Verfassungsschutz unterminieren.

(Zuruf)

Der Verfassungsschutz aber ist das Immunsystem unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und unserer Gesellschaft. Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf beweist erneut, dass Sie das Virus sind, das diese freiheitliche demokratische Grundordnung angreifen möchte

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

und das unsere Gesellschaft herausfordert. Man weiß ja immer nicht, in welcher Mutationsform Sie gerade unterwegs sind – mal ein Flügel, mal zwei Flügel, im Moment offensichtlich kein Flügel.

(Zuruf)

Jedenfalls zeigen Sie mit diesem Gesetzentwurf: Wir müssen tatsächlich wachsam sein, und unsere Demokratie muss gegen ihre Feinde wehrhaft bleiben.

(Zuruf)

Eine wehrhafte Demokratie setzt das Wissen um die Gefahren voraus, die von Extremismus und Terrorismus ausgehen. Der Verfassungsschutz hat hier in der deutschen Sicherheitskultur und -architektur die Aufgabe, Bedrohungen durch politischen Extre-

mismus oder Terrorismus sehr frühzeitig zu erkennen und richtig einzuschätzen. Diese Sicherheitsarchitektur wollen Sie mit Ihrem Gesetzentwurf bewusst schwächen.

Sie wollen offensichtlich eigene extremistische Bestrebungen in eine Staubwolke hüllen und vernebeln. Dafür sieht der Gesetzentwurf unter anderem eine umfassende Begrenzung der Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes vor. So soll über Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nach § 3 und § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes nur dann berichtet werden, wenn gerichtlich erwiesene rechtswidrige Verhaltensweisen vorliegen. Das würde dazu führen, dass der Verfassungsschutz darauf angewiesen wäre, dass sich eine extremistisch motivierte Einzelperson oder eine Organisation rechtswidrig verhält, dagegen gerichtlich Rechtsschutz begehrt und dann unterliegt. Das wäre die Voraussetzung. Das ist völlig absurd. Konspirativ agierende oder legalistische extremistische Akteure, die sich zunächst nicht rechtswidrig verhalten und deren Verhalten staatlichen Stellen noch unbekannt ist, könnten damit nicht Gegenstand der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes sein. Der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zielt damit darauf ab, genau diese umfassende Information der Bevölkerung zu unterbinden und damit eine Kernaufgabe des Verfassungsschutzes massiv zu beschränken.

Auch der Vorschlag, die Klarstellung in Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes aufzuheben, dass Bestrebungen auch von Einzelpersonen ausgehen können, ist selbstverständlich klar abzulehnen. Dieser Ansatz hat sich in Bayern sehr bewährt. Entsprechend sieht der inzwischen von der Bundesregierung verabschiedete Entwurf einer Änderung des Verfassungsschutzrechtes auf Bundesebene ebenfalls eine Erweiterung des Beobachtungsauftrags des Bundesamtes für Verfassungsschutz bezüglich Einzelpersonen vor.

Der AfD-Gesetzentwurf will offensichtlich verhindern, dass der Verfassungsschutz die Existenz extremistischer Einzelpersonen insbesondere innerhalb in ihrer Gesamtheit nicht der Beobachtung unterliegenden Gruppierungen erkennt und als solche benennt.

Wir dürfen aber nicht zulassen, dass unsere Demokratie in Misskredit gebracht wird, indem sich extremistische Bestrebungen, egal ob von Einzelpersonen oder von Organisationen, auch denen der AfD, einer Kontrolle entziehen, wie es der Gesetzentwurf jetzt vorsieht. Sie wollen mit diesem Vorschlag unsere demokratischen Grundwerte durch die Hintertüre Schritt für Schritt aushebeln.

(Zuruf)

Wo dies der Fall ist, wo das Fundament unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung untergraben werden soll, braucht es einen wachsamen Verfassungsschutz.
Wir werden dieses effektive Frühwarnsystem zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die innere Sicherheit nicht schwächen und
lehnen den Gesetzentwurf selbstverständlich ab.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Herr Reiß. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Abgeordnete Ralf Stadler von der AfD-Fraktion gemeldet.

Ralf Stadler (AfD): Herr Kollege Reiß, jetzt sage ich Ihnen mal was: Es gibt Abgeordnete der GRÜNEN, die offen mit Aktivisten der Antifa und Linksextremisten zusammenarbeiten und deren anonym agierende Netzwerke mit Feindeslisten für ihre politische Arbeit auch im Landtag nutzen. Die Schulze sagte: Sinn und Zweck der Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist es doch, ein Frühwarnsystem zu installieren, um Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zu erkennen, damit man hierauf politisch und rechtlich rechtzeitig reagieren kann. – Sind Sie der Auffassung, dass Abgeordnete, die mit der Antifa und Linksextremisten zusammenarbeiten, dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes unterliegen sollen? Bitte ein klares "Ja" oder "Nein"; denn dann wäre das Problem der einseitigen politischen Ausrichtung des Verfassungsschutzes bestätigt.

(Beifall bei der AfD)

Tobias Reiß (CSU): Das war jetzt eine Frage, die sich eigentlich an die nächste Rednerin richtet. Dann kann sie sie gleich beantworten.

(Zurufe – Zuruf: Mehr Mut zur Wahrheit! – Unruhe)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe die nächste Rednerin auf: Nächste Rednerin ist die Fraktionsvorsitzende der GRÜ-NEN Katharina Schulze. Frau Schulze, Sie haben das Wort.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch in der Zweiten Lesung ist für uns GRÜNE klar: Wir lehnen den Gesetzentwurf aus voller Überzeugung ab, weil wir es mit der Demokratie im Gegensatz zur AfD ernst meinen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Lachen)

Mit diesem Gesetzentwurf offenbart die AfD erneut erschreckend grobe Mängel beim Verständnis der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland und zeigt erneut ihr autoritäres Staatsverständnis; denn sie möchte, dass der Verfassungsschutzbericht nur solche verfassungsfeindlichen Bestrebungen nennen darf, die gerichtlich erwiesene rechtswidrige Verhaltensweisen darstellen. Der Verfassungsschutz soll nur dann berichten dürfen, wenn bereits ein verwaltungs-, zivil- oder strafrechtliches Urteil vorliegt. Damit konterkarieren Sie den Auftrag, den ein Verfassungsschutz hat: Der ist nämlich für die Vorfeldaufklärung zuständig.

In der Ersten Lesung und auch in der Debatte im Ausschuss wurde das schon ausführlich diskutiert, und die verschiedenen demokratischen Fraktionen sind darauf eingegangen. Darum werde ich es jetzt sehr kurz halten: Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein weiterer Versuch, diese Brandmauer der Demokratie einzureißen. Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag wird sich dem entgegenstellen. Wir lehnen deswegen den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Frau Schulze. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Abgeordnete Uli Henkel von der AfD-Fraktion gemeldet. Herr Henkel, bitte schön.

Uli Henkel (AfD): Frau Schulze, machen wir uns doch ehrlich: Sie wollen doch in Wahrheit den Verfassungsschutz im wohlverstandenen Interesse Ihres teils extrem linken Klientels am liebsten schon bald abschaffen und widersetzen sich deshalb ausdrücklich einer Stärkung des Verfassungsschutzes, während wir den Verfassungsschutz ertüchtigen und auf den ursprünglichen Weg zurückführen wollen, nämlich die Verfassung vor Verfassungsfeinden zu schützen, nicht aber doch die politische Opposition im Auftrag der um ihre Pfründe Fürchtenden in deren politischer Entfaltung zu behindern.

Deshalb frage ich Sie nun: Wie werden Sie sich als wohl schon gesetzte künftige Innenministerin des Freistaates Bayern

(Lachen)

denn in zweieinhalb Jahren gegenüber dem Verfassungsschutz positionieren?

(Zurufe)

Ich rufe gleichzeitig den Abgeordneten hier im Plenum zu: Überlegen Sie sich gründlich, ob Ihre Ablehnung der AfD es wirklich wert ist, dass Frau Schulze in zweieinhalb Jahren Innenministerin im Freistaat werden kann, mit allen daraus resultierenden verheerenden Folgen auch für den Verfassungsschutz.

(Beifall bei der AfD)

Katharina Schulze (GRÜNE): Natürlich würde es der Innenpolitik sehr gut tun, wenn GRÜNE dort Verantwortung an oberster Stelle hätten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Denn wir setzen uns dafür ein, dass den Feinden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung von Anfang an hart entgegengetreten wird. Dafür wollen wir den Verfassungsschutz reformieren; wir wollen unsere Sicherheitsarchitektur stärken; wir wollen die europäische Zusammenarbeit ausbauen; wir wollen Prävention und Repression zusammenbringen. Vor allem wollen wir den Rechtsextremisten, Rassisten und Antisemiten, die es in unserem Land und auch in diesem Parlament gibt, ein klares und deutliches Stoppschild entgegenstellen. Denn wir verteidigen die Freiheit und die Bürger*innenrechte an jedem Tag und an jedem Ort, wo wir GRÜNE Politik machen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner kann sich schon auf den Weg machen. Es ist der Kollege Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

(Zurufe)

Herr Faltermeier, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Der Tagesordnungspunkt lautet "Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes". Ich würde ihm einen anderen Namen geben. Ich verrate Ihnen meine Einschätzung dann am Schluss.

Dieser Gesetzentwurf trägt klar die politische Intention auf der Stirn geschrieben. Die Intention ist erstens, die Aufgaben des Verfassungsschutzes zu schwächen, zweitens, extremistische Vorgänge unter die Decke zu kehren, und drittens, die Aufklärungsund Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit einzuschränken. Sie wollen eine zusätzliche Beobachtung, um die Chancengleichheit von politischen Parteien herzustellen. Das tun die unabhängigen Gerichte. Darauf berufen Sie sich immer, wenn es Ihnen passt; wenn es Ihnen nicht passt, lehnen Sie es ab.Die zusätzliche Beobach-

tung der Gerichtsurteile übernehmen tatsächlich die Verwaltungsbehörden. Sie würden beim nächsten Gerichtsverfahren wieder an den Pranger gestellt. Sie hätten gerne, dass Einzelpersonen nicht beobachtet werden. Das glaube ich Ihnen gern.

(Zuruf)

Der dritte Punkt ist eine Dreistigkeit, meine Damen und Herren.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Die Einschränkung der Informations- und der Aufklärungspflicht des Verfassungsschutzes gegenüber der Öffentlichkeit betrifft elementare demokratische Rechte, die im Grundgesetz verankert sind und zu denen wir alle stehen. Meine Damen und Herren, die AfD gibt sich gerne als Law-and-Order-Partei für andere, will selbst aber gerne unten durchschlüpfen.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dieses Gesetz betrachte ich eher als Verschleierungsgesetz. Deshalb muss es von allen Demokraten abgelehnt werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Faltermeier, bitte denken Sie an die Maske. – Der nächste Redner ist der Kollege Florian Ritter für die SPD-Fraktion.

Florian Ritter (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Einstufung der AfD durch den Verfassungsschutz steht endlich auf der politischen Tagesordnung. Das Bundesinnenministerium prüft ein Gutachten des Bundesamtes. Die Entscheidung steht unmittelbar bevor. Wir als Sozialdemokratinnen und -demokraten sagen: Es ist höchste Zeit, dass das geschieht.

(Beifall bei der SPD)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist der verzweifelte Versuch der AfD, das Parlament für eine Propagandaveranstaltung zu missbrauchen, um vor der Entscheidung des Bundesinnenministeriums noch einmal ihre Deutung der Dinge youtubegerecht aufzubereiten.

Kolleginnen und Kollegen, juristisch ist die AfD längst vor dem Verwaltungsgericht Köln, erst letzte Woche vor dem Oberverwaltungsgericht Münster, vor dem Kammergericht Berlin und diversen anderen Gerichten gescheitert. Bei ihrer Propaganda bedient sich die AfD wie üblich der Falschbehauptung und der Verzerrung von Tatsachen. So auch mit der Behauptung, das Verwaltungsgericht Köln habe am 26.02.2019 festgestellt, es sei rechtswidrig gewesen, dass das Bundesamt die AfD zum Prüffall gemacht habe. Die AfD behauptet, das Gericht habe ihr damit sozusagen Verfassungstreue attestiert. Diese Behauptung ist eine vorsätzliche Verdrehung dessen, was das Verwaltungsgericht Köln tatsächlich entschieden hat. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist keine Entlassung aus der Feststellung, dass die AfD rechtsextrem ist. Das Bundesamt darf lediglich nicht mehr mitteilen, dass es dazu einen Prüfvorgang eingeleitet hat. Die Überprüfung der AfD findet nach wie vor statt und darf auch stattfinden.

Ausgehend von dieser Falschdarstellung macht die AfD in ihrem Gesetzentwurf den Versuch, den Verfassungsschutz von einem Instrument der Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen in eine Behörde umzufunktionieren, die nicht die Verfassung schützt, sondern insbesondere gegen Menschen vorgeht, die den Auftrag unserer Verfassung ernst nehmen und sich gegen Rechtsextremismus engagieren.

Die AfD will die Verbreitung von Rechtsextremismus, Rassismus, Nationalismus und Antisemitismus unter den Schutz eines Gesetzes stellen. Kolleginnen und Kollegen, das ist verfassungsfeindlich.

(Beifall)

Sie will eine staatliche Behörde in den Dienst von Bestrebungen stellen, die diesen Staat, seine Grundrechte und seine verfassungsrechtliche Ordnung bekämpfen. Kolleginnen und Kollegen, auch das ist verfassungsfeindlich.

(Beifall)

Sie will die Privatautonomie aushebeln und Menschen durch ein Gesetz zwingen, gegen deren Willen und Überzeugung mit einer offensichtlich verfassungsfeindlichen Organisation, der AfD, zu kooperieren. Kolleginnen und Kollegen, auch das ist eine verfassungsfeindliche Position.

(Beifall)

Die AfD will durch ein Gesetz und die Änderung des Artikels 3 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes faktisch die gesamte Zivilgesellschaft unter Beobachtung stellen, um sicherzustellen, dass nur noch das über die AfD gedacht wird, was die AfD über sich gedacht wissen will. Kolleginnen und Kollegen, das ist totalitäres Denken und ebenfalls verfassungsfeindlich.

(Beifall)

Aufgabe der Polizei ist die Abwehr konkreter Gefahren und die Verfolgung von Gesetzesverstößen. Der Verfassungsschutz soll im Gegensatz dazu konkrete Gefahren- und Bedrohungslagen für die demokratische Gesellschaft im Vorfeld erkennen und Politik und Öffentlichkeit informieren. Hier geht es nicht um die Ermittlung von Rechtsverstößen, sondern um die Befähigung der Gesellschaft, sich inhaltlich mit Bedrohungen für die Demokratie auseinanderzusetzen.

Die Forderung der AfD, die Verfassungsschutzbehörden sollen bei Rechtsbrüchen aktiv werden, weist dem Verfassungsschutz polizeiähnliche Aufgaben zu, hebt das Trennungsgebot auf und ist verfassungsfeindlich, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall)

Die AfD-Fraktion belegt mit diesem Gesetzentwurf erneut, dass sie grundlegende Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit ignoriert und zur Erlangung eines parteipolitischen Vorteils bereit ist, die Axt an Rechtsstaatlichkeit und Freiheit der Person zu legen. Damit liefert die AfD-Fraktion einen weiteren Beleg für ihre verfassungsfeindlichen Ziele. Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke, Herr Ritter. – Der Abgeordnete Andreas Winhart von der AfD-Fraktion hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Kollege Ritter, vielen Dank für Ihre humorvollen Ausführungen und die offene Darlegung, dass Sie sich persönlich sehr über die AfD-Beobachtung freuen. Sie selbst sind Mitglied des VVN-BdA, einer im Verfassungsschutzbericht als linksextremistisch eingestuften Vereinigung.

(Zurufe)

Sie haben sich als Linksextremist und Initiator zu einer Petition hinreißen lassen, um die Streichung dieser Vereinigung aus dem Verfassungsschutzbericht zu erlangen. Wenn es um die "Söder-Stasi" und um das eigene Wohl geht, dann sind Sie sich selbst anscheinend sehr nahe. Wenn es um andere geht, dann teilen Sie gerne aus. Das ist die typisch linke Doppelmoral. Sie haben mit Ihrer Aufforderung, die AfD zu überwachen, ein Paradebeispiel geliefert. Wenn es darum geht, den Verfassungsschutz und Inlandsgeheimdienst zu instrumentalisieren, dann sind Sie ganz vorne mit dabei. Schämen Sie sich!

(Beifall bei der AfD)

Florian Ritter (SPD): Herr Kollege, lesen Sie sich einmal die Präambel der Bayerischen Verfassung und die Präambel des Grundgesetzes durch.

(Unruhe)

Diese Präambeln beschreiben unsere Verfassung als eine Verfassung, die sich gegen den Geist des Nationalsozialismus und gegen den Geist des Faschismus wendet.

(Zuruf)

Wer Demokrat ist, kann nur Antifaschist sein.

(Anhaltende Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Herzlichen Dank.

(Beifall)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Kollege Alexander Muthmann für die FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, das Landesamt für Verfassungsschutz hat zu Recht und mit größter Aktualität – das unterstreicht die heutige Debatte – weiterhin die Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass unsere freiheitliche demokratische Grundordnung gegen Gefährdungen und verfassungsfeindliche Bestrebungen gesichert wird. Dazu gibt es im Gesetz eine ganze Reihe von Aufgabenbeschreibungen und Instrumentarien, die die AfD mit dem heutigen Gesetzentwurf erweitern und verändern will. Diese Bewertung führt zu hochproblematischen und mit uns nicht zu machenden Veränderungen. Das habe ich Ihnen schon bei der Ersten Lesung gesagt.

Wenn Sie insbesondere dieser Behörde die Aufgabe zuweisen wollen, zivilrechtlich relevante und noch nicht einmal rechtswidrige Handlungen zu bewerten und gegebenenfalls dagegen vorzugehen, dann ist dies ein Akt, mit dem Sie unsere freiheitliche Rechtsordnung in Frage stellen und gefährden wollen. Das ist mit uns nicht zu machen. Wenn Sie mit dem Landesamt für Verfassungsschutz nichts zu tun haben wollen, dann ändern Sie Ihre Politik, aber nicht Gesetze!

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat nun der Staatssekretär Gerhard Eck das Wort.

Staatssekretär Gerhard Eck (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, ganz ins Detail müssen wir an dieser Stelle nicht mehr einsteigen. Ich kann viele Worte und Sätze, die hier gesprochen worden sind, wiederholen und unterstreichen. Ich will aber die islamistischen Terroranschläge in Nizza, Paris, Dresden und Wien, den Mord an Dr. Lübcke deutlich in den Mittelpunkt rücken. Die abscheulichen und rechtsextremistischen Taten in Halle und Hanau zeigen uns doch letztlich aufs Schmerzlichste, wie ernst die Bedrohungs- und Gefährdungslage in Deutschland durch Extremismus und vor allem durch Terrorismus ist. Ich sage auch deutlich: Ich verurteile diese menschenverachtenden Angriffe auf unsere freiheitliche Demokratie aufs Schärfste. Man kann es mit Worten eigentlich nicht beschreiben – schier unglaublich.

(Beifall)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich finde es geradezu zynisch, dass ein Gesetzentwurf zur Abstimmung steht, der erstens zentrale Schutzmechanismen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung beseitigen möchte. Zweitens enthält der Gesetzentwurf unnötige und überflüssige Regelungen, die grundlegende Prinzipien des Verfassungsschutzes und die bestehende Rechtslage in Bayern schlicht und ergreifend verkennen. Man meint fast – ich will es so vorsichtig formulieren –: Die AfD will mit ihren Vorschlägen zudem verhindern, dass ihre Parteistrukturen klar als rechtsextremistisch bezeichnet werden können. Ich sage ganz deutlich an dieser Stelle: Die Junge Alternative und der Flügel sind völlig zu Recht Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes.

(Zuruf: Warum denn?)

Der Flügel wird sogar vom Bundesamt für Verfassungsschutz als "gesichert rechtsextremistische Bestrebung" eingestuft. Das sind alles Fakten, die nicht von mir kommen, sondern gesichert sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, besonders inakzeptabel ist der Versuch der AfD, die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes zu beschränken. Ohne eine sachgerechte Information über eine Gefährdung bereits im Vorfeld kann keine Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und Bestrebungen stattfinden. Das sind doch Grundelemente, die wir beachten müssen. Eine gut informierte Öffentlichkeit ist der beste – sehr verehrte Damen und Herren, der beste! – Verfassungsschutz.

Ich empfehle daher, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wir dürfen den Schutz unserer Grundrechte – das muss in den Mittelpunkt gerückt werden – und der Staatsprinzipien nicht einschränken, sondern müssen unsere Bemühungen im Gegenteil sogar verstärken; denn wir verteidigen unseren Rechtsstaat gegen Extremisten jeglicher Art. In diesem Sinne bitte ich, den Gesetzentwurf abzulehnen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der AfD-Fraktion auf Drucksache 18/11071 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine Stimmenthaltung. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.